1821 Opferbücher
Altenburg

227/.

Hist. Bamb. o 27 B. H

~~VII 127~~ 128.

~~127~~

١٢

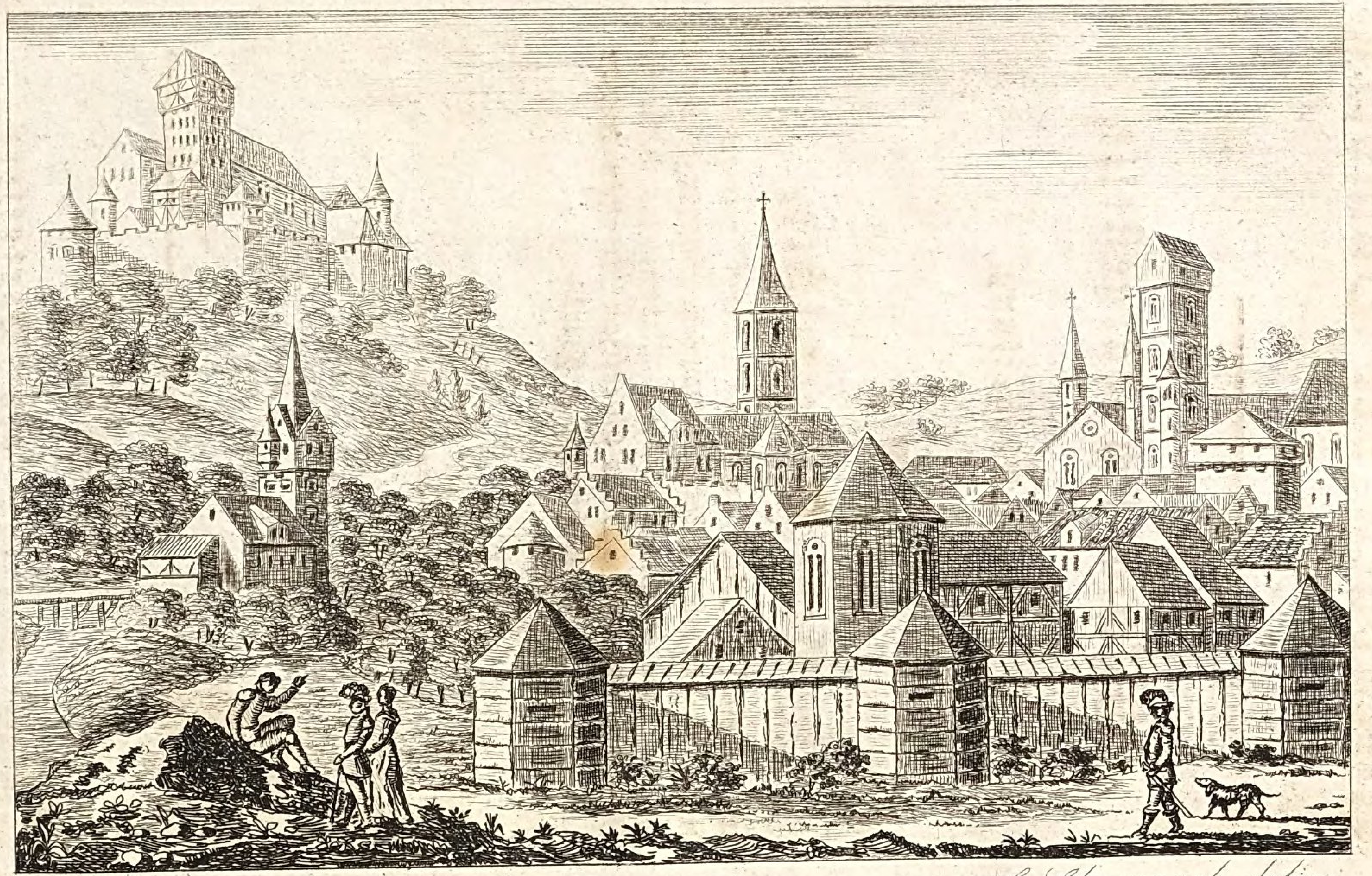

E. F. Sculp. S. Scharnagel delin.

Babenberg.
1493.

Die
Altenburg bei Bamberg.

Geschichtlich dargestellt.

Erste Abtheilung.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, vormals fürstlich-bambergischem Hofrathe, königl. baierischem Archivar zu Bamberg, korrespondirendem Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften zu München und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1821.

Vorerinnerung.

In der Reihe der geschichtlichen Darstellungen sollte die Burg, Stahleck, bei Bacharach am Rhein folgen. Sie ist dem Königreiche, Baiern, nicht fremd; denn sie war eine rheinpfälzische Besitzung. Der einsmalige Besitzer, Pfalzgraf Hermann, und seine Gattin, Gertraud, waren in Franken begütert, wo sie ebenfalls lebten und Klöster stifteten. Die Beiträge zu ihrer Geschichte konnten aber nicht voll gesammelt werden. Der gelehrte Freund, welcher mir fernere Mittheilungen versprochen hatte, starb

nach einem Krankenlager von mehrern Wochen. Es muß also eine Vertagung stattfinden, die jedoch nicht ohne Nutzen seyn wird.

Meinen Landsleuten wird indessen die geschichtliche Darstellung der Altenburg willkommen seyn, die abwechselnd eine fränkische und altbaierische Besitzung war, und wofür man, wie billig, eine Vorliebe hat.

Auch diese Darstellung würde ich gefödert haben, wenn sich nicht einige Hindernisse hervorgethan hätten, worunter die, vergebliche, Erwartung von Aufschlüssen über einzelne Gegenstände aus der Ferne war.

Mit dem Zaudern wird indessen Nichts verloren seyn. Weitere Nachforschungen und Entdeckungen, reiferes Nachdenken führten zu ausgedehnteren und richtigeren Darstellungen, die im-

men angenehm seyn müssen. Man wird über die weitläufigere Behandlung nicht unzufrieden seyn.

Die Altenburg, oder, wie sie in der Urzeit hies, die Burg Babenberg, war das Eigenthum eines sehr angesehenen Grafengeschlechtes, dessen Nachkommen die Markgrafschaft, Oesterreich, erlangt haben sollen. Sie wurde das Eigenthum des Herzoges, Heinrich, des Zänkers von Baiern. Sein Sohn, Heinrich, der nachmahlige Kaiser gab sie seiner Gemahlin zum Witthum, machte sie aber nachher, nebst der von ihm daneben erbauten Stadt, zum Sitze eines Bisthums, welchem sie ihren Namen Babenberg, oder Bamberg gab. Nun ist sie mit dem Königreiche, Baiern, nach einigem Wanken glücklich vereinigt.

Kann ich auch den Beifall Aller nicht erringen, so hoffe ich doch auf die Zufriedenheit der Mehrzahl, indem ich alle möglichen Gründe zur Bewahrheitung meiner Angaben zusammenfaßte, die sich nur auf Urkunden und andere unverwerfliche Zeugnisse stützen.

Der gegenwärtigen Abtheilung habe ich die sämmtlichen Urkunden beigegeben, welche ich dermal für zweckdienlich halte. Sie sind, bis auf ein Par, noch unbekannt und werden Sachkundigen ohne Zweifel willkommen seyn. Sie dienen vorzüglich auch zur Widerlegung unrichtiger Meinungen, und beweisen neue Thatsachen.

Die Zeichnung des Kupferstiches ist von dem Holzschnitte Wohlgemuts, Lehrers von dem berühmten Maler, Albrecht Dürrer, in dem zu Nürnberg 1493 herausgegebenen Buche der Chroniken genommen, und die Aelteste, welche wir besitzen.

Dem Kupferstiche in dem Werke des Hofraths und geheimen Archivars, Pfeufer, von Bamberg ist das Jahr 1002 fälschlich angeheftet. Die Bauart der Burg und der darauf befindlichen Häuser zeuget von dem Werke jüngerer Zeiten. In der That ist das Gemälde, von welchem die Zeichnung genommen wurde, nach der Aufschrift vom Jahre 1699.

Daß aber die Altenburg vor dieser Zeit nicht so gestaltet gewesen sey, bewähret der Kupferstich, welcher der gegenwärtigen Abhandlung beigegeben ist, und also auch die angebliche Form des Jahres 1002 widerlegt.

Das Gemälde auf dem Rathhause dahier enthält beinahe die nemliche Zeichnung der Altenburg. Es ist daher anzunehmen, daß es, wie der Kupferstich, von dem nemlichen Meister gefertigt worden sey.

Es giebt mehrere Gemälde, Zeichnungen und Kupferstiche der Altenburg. In der zweiten Abtheilung werde ich Anlaß nehmen, davon zu sprechen.

Diese Abtheilung wird sobald erscheinen, als es die Mittheilung der erbetenen weitern Hilfsmittel nur immer erlaubt.

Oesterreicher.

Die
Altenburg bei Bamberg.

Der Name dieser Burg ist nicht zu alt, obgleich er vom Alten herrührt. Man findet ihn vor dem dreizehnten Jahrhunderte weder in Urkunden, noch in andern Schriften.

Was in dem Abschrift- oder Ueberlieferungsbuche des Chorherrnstiftes zum h. Jakob auf das Jahr 1124 von Einweihung des Betthauses auf der Altenburg erzählet wird *), ist erst im 13. Jahrhunderte niedergeschrieben. Von der nemlichen Hand sind alle Ueberlieferungen und Urkunden dieses Jahrhunderts eingetragen, ausser Einigen des Vierzehnten **). Es kann daher gar kein Zweifel über das Alter jener Niederschreibung obwalten. Verläsig geschah sie erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wo man den damals üblichen Namen der Burg beilegte. Vor dieser Zeit giebt es überhaupt sehr wenig Urkundenbücher.

Die ohne Tag und Jahr ausgefertigte Urkunde, wodurch der Probst, Lupold, von der Kirche zum h.

*) Beilage III.

**) Diese sind aber von späterer Hand.

Jakob zu Bamberg sein Recht an der Kapelle auf der Altenburg der dasigen Scholasterie überläßt *), ist auch von keinem frühern Jahrhunderte. Für Sie muß man das Jahr 1251 annehmen, wozu die darin vorkommenden Personen stimmen. Der Probst des benennten Stiftes, Lupold von Rindsmaul, erscheinet nach einer andern Urkunde im Jahre 1253 als Solcher **), später aber gar nicht mehr; vorher gab es aber keinen dasigen Probst, des Namens Lupold. Am 21. Julius 1251 war der Magister, Petrus, Dechant desselben Stiftes; er blieb es bis zum Jahre 1271. Daher muß der Ausfertiger der Urkunde, Rudeger, vor Demselben Dechant gewesen seyn. Zu Anfang des Jahres 1251 war, nach Zeugnis der Urkunden, Lupold noch nicht Probst. Dieses Jahr ist nun sogar mit Gewißheit für die Ausfertigungszeit der Urkunde zu halten; und sie muß vor dem 21. Julius gegeben seyn. In dem nemlichen Jahre lebten auch die, in der Urkunde angeführten Zeugen, die Domherrn, Heinrich, Probst der alten Kapelle zu Regensburg; Eberhard von Hirsberg und Arnold von Sonnenberg.

Nachdem die Zeit des Namens, Altenburg, ausgemittelt ist, so ist nun auch sein Ursprung zu erforschen. Ohne tiefe Nachgrübelung und ohne die Wurzelwörterbücher nachzuschlagen, wird man sogleich wahrnehmen, daß Derselbe eine alte Burg bedeute.

---

*) Beilage V. **) Beilage VI.

Die beiden Abtheilungen des Wortes sind teutsch. Man kann in die Erstere keinen andern, als den angegebenen Sinn legen. Die alte Burg ist der Gegensatz einer Neuen, die es wirklich auch zu Bamberg gab. Wenn man das Daseyn zweier Burgen erwogen hätte, so würde man keine irrige Meinung angenommen haben.

In einer Urkunde vom Jahre 1299 *) erscheint ein Schloß oder eine Burg, Babenberch. Ihre Lage ist durch die, in der Urkunde angegebenen Merkmale und die, bis auf den heutigen Tag übrig gebliebenen Kennzeichen bestimmt. Wolfram von Rotenhain **) und seine Ehegattin, Sophia, verkaufen dem Domdechant, Rudolf, und dem Domherrn, Chunrad, Grafen von Oettingen, ihren Hof in dem Schlosse, Babenberch, bei dem Thore des heiligen Jakobs.

Die Urschrift dieser Urkunde kam von dem baireuthischen Archive auf der Blassenburg hieher. Beigegeben waren andere Urkunden über den brandenburger Hof auf der Burg zu Bamberg, woraus Spieß die, ganz richtige, Folgerung machte, daß die vorbemeldte Urkunde den nemlichen Hof betreffe. Bei Gelegenheit eines Anstandes wurde von Seite Bambergs in den Verhandlungen behauptet, daß der Hof ein Domherrnhaus sey, und daher den Namen überkommen habe,

*) Beilage VII.

**) Rotenhan.

weil zwei Markgrafen von Brandenburg, welche Domherrn zu Bamberg gewesen seyen *), denselben Hof bewohnt hätten. Die Bestätigung dieser Angabe liegt darin, daß Wolfram von Rotenhan seinen Hof an zwei Domherrn verkauft hat.

Es ist nun eine bekannte Sache, daß die Domherrnhöfe sich miteinander in derjenigen Burg befanden und noch befinden, in deren Umkreise auch die Domkirche und die fürstbischöfliche Hofhaltung **) begriffen ist. Das Thor des heiligen Jakobs bezeichnet die Burg gleichfalls. Von ihrem ehemaligen Daseyn zeugen die, noch größten Theils vorhandenen Mauern, welche, ganz mit Erde, oder dem Berge ausgefüllt, sehr fest waren. Sie hatte 2 Thore, das bemeldte Jakobsthor, welches erst vor Kurzem eingerissen wurde, und ein Anderes, das neben dem Hause des königlichen Herrn Generalkommissaire's, Freiherrn von Stengel, einem ehemaligen Domherrnhofe, auf dem Ab- und Zugange der Hauptstadt gestanden hatte. Eine Abzeichnung davon findet man in einer Streitschrift des Fürstbischofes, Fridrich Karl, gegen das Domkapitel. Die übrigen Ausgänge in einzelne Theile der Stadt waren sonst nicht. Man bemerkt, daß die Mauern hier vorbeigiengen.

---

*) Kasimir und Albrecht. Nachher waren noch Gumbert und Johann Albrecht Domherrn zu Bamberg.

**) Das jetzige königliche Schloß, die Wohnung Sr. K. Hoheit des Herrn Herzoges, Wilhelm, von Baiern. Es gab aber da noch 2 ältere bischöfliche Hofhaltungen.

Nur noch ein Nebenthor befand sich neben dem Domkapitelhause zum Ein- und Ausgange der Strasse, der Bach genannt, wodurch man aber nicht fahren, oder reiten konnte. Der Weg ausserhalb desselben gieng auf Treppen *).

Diese Burg erhielt den Namen von der Stadt, Babenberg, oder Bamberg, in deren Umfang sich ihre Bestandtheile anfangs befunden hatten, wovon sie aber durch die Anlegung der Befestigung einiger Massen getrennt wurde. In der Folge wurde sie Petersburg, oder Petersberg genennt, welchen Namen sie von dem heiligen Peter bekam, dem, nebst dem heiligen Paul, die Domkirche geweiht ist.

Aber das Daseyn dieser Burg wird vor dem dreizehnten Jahrhunderte nicht beurkundet. Diejenigen Briefschaften, welche der gegenwärtigen Abhandlung beigegeben werden, schweigen; in andern schriftlichen Denkmälern ist auch die Rede nicht davon. Ich berufe mich auf das Regestenbuch, welches Herr von Lang nächstens herausgiebt, und wo alle Urkunden des Königreiches, Baiern, von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1300 aufgezeichnet sind. Nicht eine Einzige derselben wird eine Meldung von dieser Burg, Babenberg, machen.

---

*) Die Ansicht davon liefert Merians Kupferstich in seiner Topographie Frankenlands, wovon jetzt besondere Abdrücke zu haben sind.

Zwar ist es in den alten Zeiten üblich gewesen, die Kirchen, besonders die Domkirchen zu befestigen, d. i. mit Mauern und Gräben zu umgeben, wovon das Beispiel auch noch in einzelnen Dörfern zu sehen ist. Allein dieses war anfangs bei der Domkirche zu Bamberg nicht nothwendig, weil sie, wie es sich sogleich zeigen wird, mit den Mauern der Stadt umschlossen war.

Die Urkunde vom Jahre 1154 *) bewähret unwiderlegbar, daß damals die benennte Burg ihr Daseyn nicht hatte. Der bischöfliche Kammermeister, Conrad, erbaute eine Kirche über dem westlichen Thore der Stadt, Babenberg, welche zur Ehre der heiligen Jungfrau, Maria, und des heiligen Evangelisten, Johannes, eingeweiht wurde. Der Bischof, Eberhard, genehmigte es und stattete nebstdem die Kirche mit der Pfründe, welche sein Dienstmann, Crafto, Bruder Marquards von Gundelsheim, besessen und abgetreten hatte, uud mit dem Hofe links bei dem Eingange in die Stadt neben jener Kapelle aus. Die Kapelle und der Hof aber wurden, mit drei Leibeigenen, einem Männlichen und zwei Weiblichen, auf Bitte des Kammermeisters, Conrad, den drei Ordensversammlungen zu Langheim, Heilsbronn und Ebrach in der Art übergeben, daß alle Mönche desselben Ordens und andere Religiosen daselbst begastet werden sollten.

Das Thor und der Hof sind hier genug bezeichnet. Es ist kein anderes Thor, als das schon angeführte Ja-

---

*) Beilage. IV.

kobsthor, welches sich wirklich auf der Westseite der Stadt befindet. Auf Diesem war auch die beschriebene Kirche, oder Kapelle, welche erst in den neuern Zeiten abgebrochen wurde. Der Hof ist kein Anderer, als der ehemals Langheimische, der neben jenem Thore steht, und zu welchem auch die Kapelle gehört hatte. Das Kloster, Heilsbronn, wird den Gebrauch des Hofes bald aufgegeben haben, weil es keine Geschäfte mehr zu Bamberg hatte. Das Kloster, Ebrach, aber kaufte Häuser auf dem Kaulberge und erbaute das Prachtgebäude, der Oberpfarrkirche gegenüber, worin jetzt das königliche Landgericht, Bamberg II., seinen Sitz hat.

In der Urkunde ist von keiner Burg, sondern von der Stadt, Babenberg, die Sprache, auf Deren westlichem Thore die Kapelle gebaut worden ist. Der Raum, welchen die Petersburg einnahm, und in Dessen Bezirk auch der langheimische Hof sich befunden hatte, gehörte daher unmittelbar zur Stadt, wovon er durch keine Mauer, keine Festungswerke damals geschieden war. Richtige Folge ist es, daß diese Burg, da man ihren Namen vor dem dreizehnten Jahrhunderte in glaubwürdigen Schriften nicht wahrnimmt, sie auch vor jener Zeit ihren Ursprung nicht genommen habe, und sie deshalb eine neue Burg gewesen sey.

Zu ihrem Gegensatze nennte man also ohne allen Zweifel die andere Burg nächst der Stadt, Bamberg, die alte Burg, oder zusammengezogen Altenburg,

deren Name gleichfalls vor dem 13. Jahrhunderte nicht zum Vorschein kömmt. Sie war dann die alte Burg, Babenberg, welche damals schon, nach den vorliegenden Zeugnissen, das hohe Alter von wenigstens 200 Jahren hatte.

Den Grund zur Entstehung der neuen Burg, Babenberg, kann man in den Unruhen der Bürger von Bamberg suchen. Der Bischof, Thimo hatte im Jahre 1197 die Bürger zuerst mit einer Abgabe belegt und dadurch vielen Unwillen erregt. Hofmann *) nennt sie einen Tribut. Allein sie war gewiß nichts Anders, als das Ungeld **), oder die Abgabe von dem Geträn-ke. Als in der Folge das neue Ungeld gefodert wurde, kam es wirklich zu Unruhen, die aber durch Vergleiche beigelegt wurden. Die Bischöfe werden es in dieser Hinsicht für rathsam gehalten haben, ihre Person, ihre Hofhaltung und die Wohnungen der Domherrn gegen Angriffe der Bürger durch Befestigung des Petersberges zu sichern, was dann auch in spätern Zeiten Dienste leistete. Die angeführte Ursache ergab sich wirklich im Laufe des 13. Jahrhundertes.

Die Behauptung, daß die Petersburg ehemals das Eigenthum und der Sitz des Markgrafen, Adelbert, oder das alte Babenberg gewesen sey, widerlegt sich durch die hergestellten Beweise und Folgerungen

---

*) In annal. bamberg. apud. Ludewig Scriptor. rer. bamberg. pag. 142.

**) Indebitum, in der Folge Umgeld genennt.

von Selbst. Es streitet dagegen noch Folgendes. In den ältesten und ältern Zeiten wurden die Burgen gewöhnlich auf den höchsten Bergen erbauet. Nur da war die beste Sicherheit gegen die damaligen Waffengattungen, besonders wenn die Berge geeinzelt und getrennt von einer Bergkette da standen. Ganz Teutschland war mit solchen hohen Burgen besäet. Einige erhielten sogar den Namen der Hohenburg. Dergleichen erblickt man in dem Gesichtskreise von Bamberg an Banz, Gich, Gügel und der Ehrenburg bei Koburg. Der Petersberg ist nur ein Hügel, von den, so nahe gelegenen, höhern Bergen, dem Kaulberge, dem Jakobsberge und dem Michelsberge umgeben und beherrscht. Der zweite war nur durch einen Graben von dem Petersberge getrennt. Auch der Kaulberg ist auf Seite der Oberpfarrkirche und etwas höher hinauf in keiner großen Entfernung davon. Ein schmales Thal, oder ein breiter Graben macht die Scheidung. Der Michelsberg ist zwar ferner, aber doch noch immer nahe genug, um auf demselben, oder seinem Abhange die nahe gelegene Burg anzufeinden. Von jenen 3 Bergen aus hätte man durch Wurf- und Brandmaschinen jede Befestigung, besonders wenn sie, wie in den Urzeiten, von Holz gewesen war, gar leicht zerstören können. Es ist also, nach jeder Art von Kriegskunst, gar nicht zu denken, daß der Markgraf, Adelbert, auf dem Petersberge eine Burg angelegt habe.

Die Altenburg dagegen steht auf einem hohen und geeinzelten Berge in weiterer Entfernung von dem

Nachbargebirge auf der obersten Richtung, obgleich die Füße der beiden Berge einander berühren. Ihre Lage war ganz zur Befestigung geeignet. Von Da aus konnte den ferneren Burgen auch leicht die Losung gegeben werden, wenn Hilfe nothwendig war, oder ein Angrif gemacht werden sollte. Man ist also in jeder Hinsicht vollberechtigt, Dieselbe für die alte Burg, Babenberg, zu halten, welche, jedoch in veränderter Gestalt, dem ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, gehört hatte, den man uneigentlich Grafen von Babenberg nennt.

Ehe ich aber von ihrer Entstehung und von ihren verschiedenen Ereignissen handle, will ich vorerst untersuchen, in welchem Landesstriche diese Burg sich in den ältesten Zeiten befunden habe. Eine Frage, die nicht so leicht zu beantworten ist, als Manche sich vorstellen.

Das teutsche Reich war in Provinzen, Gaue und Zenten getheilt, welchen Herzoge, Grafen und Zentrichter zur Besorgung der Regierung vorgesetzt waren. Von den Letztern braucht hier keine Erwähnung gemacht zu werden. Ich will aber zuerst erörtern, von welchem Gaue Babenberg ein Bestandtheil gewesen sey.

Hiebei ist keine Schwierigkeit. Die Burg steht auf dem linken Ufer der Regnitz, oder Rednitz. Zwischen diesem Flusse, dem Main, und den kleinen Bächen, Volkach, Schwarzach und Ebrach, erstreckte sich aber der Gau, Volkfeld, welcher also gegen Sonnenaufgang an den alten Radenzgau, gegen Untergang an den Gau, Gotzfeld, gegen Mittag an

den Iffigau und einen Theil des Radenzgaues und gegen Norden an den Gau, Grapfeld, gränzte. Die Rednitz schied den Radenzgau und das Volkfeld von einander. Babenberg war also in dem letztern Gaue, was bei der Schankung für das Bisthum, Bamberg, noch deutlicher erhellen wird.

Eine umständlichere Beschreibung des Gaues, Volkfeld, ist in der von Bamberg gegen Ansbach herausgegebenen Streitschrift wegen des Marktes, der jetzigen Stadt, Fürth, enthalten *). Doch bedarf sie der Verbesserungen und Zusätze, welche ich in der Folge leisten werde. Mein Vorhaben ist es, diesen Gau vollständig und genau zu beschreiben.

Wir kommen nun zu der schwierigern Frage, zu welcher Provinz das alte Babenberg, oder die Altenburg gehört habe. Sie war in den ältern und neuesten Zeiten, bis zur Weltlichmachung des Bisthums, Bestandtheil eines Landes, welches den Namen, Franken, führte. Man sollte also wohl denken, daß Babenberg in der ältesten Zeit der Provinz gleichen Namens einverleibt gewesen sey. Allein Dieses ist gerade die gröste Streitfrage, welche bis zu unsern Tagen

---

*) Vertheidigte Landeshoheit des Bist- und Fürstenthums, Bamberg, über Fürth. Seite 11 — 13. §. 11 — 13., die ich in der Folge kurz die fürther Streitschrift nennen werde. Man vergleiche Chronicon Gottwicense. Parte II. pag. 598 et 599., wo es aber auch noch zu verbessern giebt.

fortwährte, und nur mit dem Tode des stärksten, oder heftigsten Gegners vertagt wurde. Mein Gegenstand fodert es, sie wieder aufzunehmen. Aber sie wird nur kurz behandelt, so weit es zweckdienlich ist. Die Ausführlichkeit soll der Beschreibung des ostfränkischen Radenzgaues vorbehalten seyn.

Den Streit erhob der gelehrte Pfeffel in seiner Abhandlung von denen Gränzen des Baierischen Nordgaus in dem XIten Jahrhundert *). Er stellte darin die Behauptung auf, daß nicht nur Bamberg, sondern auch ganz Franken bis an den Wald, Spessart, zu jenem Gaue, daher zu Baiern gehört habe.

Er berief sich deshalb blos auf Schriftsteller, von Deren Glaubwürdigkeit man entweder nicht überzeugt ist, oder Deren Werke villeicht nicht treu abgeschrieben, oder gedruckt worden sind. Doch lies er es auch an richtigen Auszügen Derselben fehlen, was sich ganz deutlich zeigen wird. Nirgends findet aber eine Beziehung auf Urkunden statt.

Wir wollen sehen, wie weit es der, sehr schätzbare Verfasser und seine Beistimmer in den neuesten Zeiten gebracht haben. Man kann jetzt die Sache mit Ruhe und Kälte betrachten, weil es keine erhitzten Gemüther mehr giebt, und weil keine Ansprüche auf Länder zu

*) In den Abhandlungen der churfürstlichbaierischen Akademie der Wissenschaften. I. Band. 4. München 1763. Seite 157. ff.

machen sind. Baiern und Franken sind glücklich miteinander vereinigt.

Einen Hauptgrund setzet Pfeffel in die Erzählung von Verweisung des Königes, Berengar, in Italien nach Baiern, wo er in dem Schlosse, Babenberg, gestorben sey. Jahrbuchschreiber*) geben an, der Kaiser, Otto, welchen der Pabst und die Italiener zu Hilfe riefen, habe den König, Berengar, mit welchem er um die Krone Italiens stritt, bei dem Einzuge in dieses Königreich gefangen, und mit seiner Gemahlin, Willa, nach Baiern in das Schloß, Babenberg, geschickt. Das Jahr dieses Ereignisses ist nicht angegeben. Man bekümmerte sich um solche Sachen öfters nicht, worauf doch sehr viel ankömmt.

Da Berengar sich im Jahre 951 des Königreiches, Italien, bemeistert hatte, und er Dieses 11 Jahre beherrscht haben soll, so müßte man das Jahr 962 für seine Entthronung und Gefangennehmung bestimmen. Allein die Unrichtigkeit hievon wird sich zeigen. Man hat es mit der Zeitrechnung nicht so genau genommen.

Aventin**) erzählet, Berengar und seine Gemahlin, Willa, seyen zu Bamberg in Bojarien, wohin sie verwiesen waren, gestorben nnd mit königlichen Ehren zur Erde bestattet worden. Das Sterbjahr von Beiden hat er nicht angegeben.

---

*) Chronicon Andreae ratisbonensis et Io. Chrafti, in Eccardi corp hist. medii aevi. Tomo I. p. 2055.

**) Annales Boiorum. Lib. V. pag. 501. Edit. 1554.

Von dem sächsischen Annalisten, welcher richtiger, als Andere, schreibt, wird gesagt *): "Berengar wurde nach Baiern geschickt, und endigte nachher sein Leben in dem Schlosse Babenberg." Die Angabe geschieht bei dem Jahre 964, welches aber wohl nur für die erstere Thatsache gielt. In dem nemlichen Jahre ist ohne Zweifel der gefangene König, Berengar, nicht gestorben, sondern erst nachher, d. i. in Einem der folgenden Jahre.

Diese Angaben widersprechen einander und sind zum Theil unrichtig. Nicht 962, sondern bereits 961 rückte der Kaiser, Otto, in Italien ein, vor welchem Berengar, mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen, sich in den Festungen verkroch. Der Kaiser gieng zuerst nach Rom, um sich des Pabstes zu versichern, welcher ihm das Versprechen leisten mußte, sich mit Berengar und dessen Sohn, Adalbert, in keine Verbindung einzulassen. Otto gieng hierauf nach Pavia zurück, um die Festungen zu bezwingen, bekam aber die mißliebige Nachricht, daß der Pabst Berengars Sohn, Adalbert, aus Korsika zu sich berufen habe, und auf Mittel denke, die Teutschen wieder aus Italien zu treiben. Die Handlungen verzogen sich bis in das Jahr 963. Nach Ostern machte sich Otto auf den Weg, um Berengar in der Festung, St. Leo, zu belagern und mit einem andern Theil seines Heeres nach Rom

---

*) In Eccardi corpore histor. medii aevi. Tom. I. pag. 305.

zu ziehen, wo er den Pabst vertrieb, aber auch beinahe durch die Treulosigkeit der Römer um das Leben gekommen wäre. Berengar blieb indessen eingeschlossen, und hat sich erst im Jahre 964 an den König ergeben, welcher ihn mit seiner Gemahlin nach Bamberg schickte, um da sein Leben zu schliesen. Der verdienstvolle Geschichtschreiber, Schmidt, welcher gewiß aus den besten Quellen schöpfte, erzählt die Thatsachen in der angegebenen Art *) und verdienet allen Glauben. In Uebereinstimmung mit dem sächsischen Annalisten, einem bewährten Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, ist das Jahr 964 für die Gefangennehmung Berengars und seine Abführung nach Bamberg als verläßig anzunehmen.

Die Aeusserungen des Andreas, Priesters von dem Kloster des heiligen Magnus in der regensburger Vorstadt, und Aventins gaben, nebst Anderem, die Veranlassung zu der Behauptung, daß Bamberg in dem Herzogthume Baiern, gelegen gewesen sey.

Pfeffel war der Erste, welcher Dieselbe aufstellte. Er berufet sich zwar auch auf den sächsischen Annalisten, zieht aber Diesen nicht getreu aus, indem er sagt, daß im Jahre 964 der vom Kaiser Otto dem I. gefangene König, Berengar, nach Baiern in das Schloß, Bavenberg, sey geführet worden. So schrieb der Annalist nicht, wie es der Inhalt zeigt **).

*) Geschichte der Teutschen. Zweiter Theil. Seite 40 — 42.

**) Berengarius cum Willa in Bavvariam mittitur, et

Pfeffel gieng, wie gesagt, noch weiter und suchte zu beweisen, daß ganz Franken bis an den Speßhart ein Bestandtheil des Baierischen Nordgaues gewesen sey.

Dadurch zog er sich einen heftigen Gegner an dem Verfasser der Abhandlung: Franken niemal im Bayerischen Nordgaue *), zu, welcher mit vielen Gründen, aber auch mit Spott Denselben zu widerlegen suchte. Er führte im Besondern den Beweis, daß das Bisthum, Bamberg, nicht zu Baiern gehört habe.

Pfeffel vertheidigte sich in dem zweiten Versuche über die Grenzen des baierischen Nordgau's im XI. Jahrhundert **). Nachdem er seine Empfindlichkeit über die Spöttereien des Ungenennten ausgedrückt hatte,

---

post modum in Castello Babenberh vitam praesentem finivit.

*) Der ausführliche Titel ist: Franken niemal im Bayerschen Nordgave; eine kritische Untersuchung gegen eine Abhandlung der churbayerschen Akademie der Wissenschaften von E. Ch. St. Gedruckt in Franken auf Costen des Verfassers. 1764. Der Jesuit, Heinrich Schütz, Professor zu Ingolstadt, soll der Verfasser dieser Schrift gewesen seyn. Nach Andern war es Mederer. Wäre die fürther Streitschrift erschienen gewesen, so hätte der Verfasser noch gründlicher von der Sache urtheilen können.

**) Abhandlungen der Akademie. 1764. II. Band. Seite 183. u. ff.

drehte er sich auf mehrern Blättern und im grösten Theile seiner Abhandlung um den Satz herum, daß der Wald, Spehteshard, Baiern von Franzien trenne, welches die alten Jahrbücher angäben. Jener Wald soll der Spessart gewesen seyn, was er in der That nicht bewiesen hat. Der Satz kann, wie er gestellt ist, auch eine andere Deutung haben. Von der Aeusserung des Bischofes, Ditmar, von Mersebug, eines Zeitgenossen des K. Heinrich II., daß die Stadt, Babenberg, im östlichen Franzien gelegen sey, worauf der Verfasser der angezogenen Schrift sich berief, giebt Pfeffel keinen Laut von sich, so wenig, als von den Angaben anderer Schriften und Urkunden, welche das Nemliche bestätigen.

Dieser gelehrte Streit hatte Ruhe bis zu den neuern Zeiten. Der jetzige Herr Regierungsdirektor, von Schultes, zu Koburg, welcher überhaupt viele Verdienste um die alte Geschichte hat, führte im Jahre 1798 mit aller Gründlichkeit den Beweiß *), daß der baierische Nordgau sich nicht so weit ausgedehnet habe, als Pfeffel und Andere behaupten. Seinen Beweisen wird nicht viel beizusetzen seyn.

Abermalige große Pauße bis zum Jahre 1810! — Hier erneuerte der verstorbene Staatsarchivar, von

*) Ueber die Grenzen des Baierischen Nordgaues; in seinen historischen Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. 4. Hildburghausen. I. Abtheilung. 1798. Zif. I.

Pallhausen, zu München die Fehde. In seiner dichterischen Urgeschichte der Baiern *) liefert er eine kurze Abhandlung über das alte bojoarische Nordgau vor Karl des Großen Zeiten. Damit war der Gegenstand für die nachfolgenden Zeiten nicht erörtert.

Im Jahre 1812 gab der damalige Herr Reichsarchivsdirektor, von Lang, eine Abhandlung über die Vereinigung des Baierischen Staats aus seinen einzelnen Bestandtheilen historisch entwickelt im Druck **) heraus, worin er mit mehrern vollwichtigen Gründen, aber auch mit Laune darstellet, daß Franken nicht in Baiern gelegen sey. In der zweiten Abtheilung dieser Abhandlung, welche später in den akademischen Denkschriften erschien, wurden die einzelnen Grafschaften und Herrschaften beschrieben, Franken aber als ein eigenes, zu Baiern vormals nicht gehöriges, Land wiederhohlt dargestellt.

Herr von Pallhausen war sehr empfindlich darüber und schrieb in dieser Stimmung seinen Nach-

---

*) Auch unter dem Titel: Garibald, erster König Bojoariens und seine Tochter, Theodelinde, erste Königin in Italien. Mit drei Kupfern. 8. München 1810. Belege. Zif. 7. Seite 9. u. ff.

**) Denkschriften der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1811 und 1812. 4. München 1812. Klasse der Geschichte.

trag zur Urgeschichte der Baiern *), worin er von dem Nordgau und seinen ausgedehnten Grenzen abermals handelte **).

Beide Herrn Verfasser wechselten hierauf Stachelschriften gegeneinander, welche aber keine neuern Aufschlüsse gaben. In den ganzen Streit sich einzulassen, liegt ausser den Grenzen der gegenwärtigen Abhandlung. Es soll nur gezeigt werden, daß Bamberg im 10. und 11. Jahrhunderte nicht zu Baiern, sondern zu Ostfranken, einem davon getrennten Lande, gehöret habe.

Ehe zur Erörterung der streitigen Frage geschritten wird, ist es nothwendig, die Grundsätze von den Beweismitteln vorauszuschicken. Urkunden, nur Urkunden sind die ersten Beweise für die Geschichte. In feierlicher Form, als Staatsurkunden unter öffentlichem Ansehen ausgefertiget und amtlich in öffentlichen Orten — in den Archiven aufbewahret, verdienen sie vor allen andern Schriftzeugnissen, und zwar vollen, Glauben. Ihnen müssen alle Privatschriften nachstehen, wenn sie auch von gleichzeitigen und sonst glaubwürdigen Männern verfasset sind. Weniger Glauben verdienen die Schriftsteller, welche spätere Zeit und villeicht sehr lang nach den Ereignissen, wovon sie erzählen, ge-

*) Herausgegeben mit zwei Stammtafeln. 8. München. 1815.

**) Ziffer 24. Seite 134.

lebt haben, am Allerwenigsten die Namenlosen, von welchen man also gar nicht weiß, ob sie die Wahrheit haben schreiben können und auch wollen. Von Wem Dieses nicht ausgesagt werden kann, Dem ist nicht zu trauen. Bei den Privatschriften des Alterthums, wo es noch keine Druckereien gab, ist man überhaupt nicht verläßiget, ob die Abschriften von den Urschriften, dann auch ob die Abdrücke richtig gemacht seyen. Daher kömmt es, daß so verschiedene Leßarten der alten Handschriften vorhanden sind. Aus diesem Grunde hat sich eine Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern gebildet, welche mit einem großen Aufwande von Mühe und Kosten die Quellenschriftsteller Teutschlands neu im Drucke herausgeben will, und schon die grösten Fortschritte gemacht hat. Die Beweise hievon sind in dem Archive der Gesellschaft enthalten, wovon bereits mehrere Hefte erschienen.

In einer Urkunde vom Jahre 1005 sagt der König, Heinrich, daß das Schloß, Babinberch, in Ostfranken gelegen sey*). Gegen diese Urkunde hat Herr von Pallhausen Nichts eingewendet. Sie wird auch untadelhaft seyn, und also den klaren Beweiß liefern, daß Bamberg kein Bestandtheil von Baiern war. Der König, Heinrich, kurz zuvor Herzog dieses Landes, hätte es zuverläßig als das Mutterland

---

*) Neugart. cod. dipl. aleman. Tom. II. p. 20. Vid. etiam Ussermanni episcop. bamberg. Cod. dipl. Nr. III. pag. 5 et 6.

Babinberchs angegeben, wenn es Dieses gewesen wäre.

Nach diesem urkundlichen Beweise kömmt die Reihe an bewährte Schriftsteller. Der Zeitgenoß und Anverwandte des benennten Königes, Bischof, Ditmar, von Merseburg erzählet *), der König habe von Jugend auf seine Stadt, Babanberg, die im östlichen Franken gelegen sey, einzig lieb gehabt, vor Andern angebauet und seiner Gemahlin zum Brautschatz gegeben. Gegen diesen bewährten Schriftsteller wird ebenfalls Nichts zu erinnern seyn.

Nach der Urkunde, wodurch Kaiser, Otto, dem Herzoge von Baiern die Burg, Babenberg, mit ihren Zugehörungen verlieh, war diese nicht villeicht, wie Herr von Pallhausen sich auszudrücken beliebte, sondern gewiß ein kaiserliches Kammergut, daher auch kein Bestandtheil des baierischen Landes.

Nun aber stellt Pfeffel und nach ihm von Pallhausen die Behauptung auf, daß ganz Ostfranken zu Nordbaiern gehört habe. Dieses ist aber von Denselben nicht bewiesen worden. Sie erkennen den eigenen Namen des Volkes und Landes von Ostfranken an, was sachdienlich angenommen wird. Die Franken und Baiern können daher nicht ein Volk ausgemacht haben. Eine politische Vereinigung der

*) Chronicon editum ad fidem codicis, qui in tabulario regio Dresdae servatur, a Joan. Augustino Wagner. 4. Norimbergae. 1807. Lib. VI. pag. 155.

beiderseitigen Länder, wie sie in den neuesten Zeiten erst geschah, kann nicht dargethan werden.

Man berufet sich vorzüglich auf den Geschichtschreiber, Adelbold, der des Königes, Heinrich, Leben, als ein Augenzeug, beschrieben habe und erzähle *), daß der Kaiser, welcher den nordgauischen Markgrafen, Hetzel, oder Heinrich bezwungen, und sich darauf mit der Jagd in dem Walde, Speicheshard, welcher Baiern von den Franken trenne, belustiget habe. Aus dem genennten Walde wird der Spessart und darnach der Schluß gemacht, daß Baiern bis an Denselben sich erstreckt habe.

Ein Gelehrter glaubte schon, daß bei dem Worte, Speicheshard, ein Schreibfehler untergelaufen sey, und daß es Steigerwald heißen solle **). Man weiß, wie sorglos die alten Handschriften abgeschrieben wurden. Die Ausfertiger schrieben aber auch selbst nicht richtig. Es hieng Dieses von dem Gehöre oder Munde des Schreibers ab, wie es aber auch noch heut zu Tag der Fall ist, wo öfters ganz unkennbare Wortlaute herauskommen. Bei der angeführten Thatsache kann gerade der Beweiß von jener Angabe geliefert werden. Die spätern Erzähler Derselben, der sächsische Chro-

*) Apud Leibnitii scriptor. brunswicens. Tom. I. pag. 437.

**) Doch ist Letzteres nicht richtig.

nograph *) und der sächsische Annalist **) bedienten sich des Wortes, Spetheshart oder Spechteshart, welches doch wohl eine ziemliche Verschiedenheit von Speicheshard ausdrücket. In den Jahrbüchern des Bischofes, Ditmar, welchen die beiden Sachsen rein ausgeschrieben haben, heist es auch Spehteshart ***).

Es folget aber noch nicht, daß der Spessart darunter zu verstehen sey; vielmehr ist der Wald, Speinshart, nach der heutigen Mundart anzunehmen. Adelbold hat entweder unrecht gehört — Erdbeschreibungen gab es zu seiner Zeit nicht — oder der Abschreiber seines Werkes unrecht gelesen. Wenn der Buchstabe n den ersten Strich nur etwas höher, als den Andern hatte, was in den alten Handschriften öfters der Fall ist, so hat man leicht ein h dafür angesehen, und es entstand ein Speicheshart für Speineshart; eben so ein Spehteshart für Spenteshart. Doch wir wollen uns mit Worterklärungen nicht länger abgeben; und es genüge nur noch die allgemeine, ganz richtige Bemerkung, daß die eigenen Namen jetzt noch durchgehends, öfters ganz anders gesprochen und geschrieben werden, als es in der grauen Vorzeit geschah. Es liefert daher gar keinen Gegenbeweis, daß, wie der berüchtigte Wort-

*) Apud Leibnit. accession. histor. Tom. I. ad annum 1003. pag. 215.

**) Apud Eccard. l. c. pag. 393.

***) A. a. O. Seite 130.

grübler und Rektor, Longolius, zu Hof an Pfeffel geschrieben hat, in den Urkunden des Klosters, Speinshart, die alte Benennung nicht vorkomme.

Alle die bemeldten Schriftsteller sagen, daß der König, Heinrich, im Jahre 1003, nachdem er den Markgrafen, Hezilo, von Schweinfurt vertrieben und alles sein Eigenthum verwüstet habe, nach Bauanberg *) gegangen sey, wo er sein Heer im Frieden entlassen und die Geburt der Erzeugerin Gottes (Maria Geburt) gefeiert habe; daß er von Da in den genennten Wald gereiset sey, um durch die Annehmlichkeit der Jagd die Mühseligkeit seines Kriegszuges zu lindern. Ditmar setzte, wie die Andern nicht bei, daß der Spehteshart das Land, Baiern, von den Franken trenne. Aber unmittelbar nach jener Erzählung führt er an, der König sey, nachdem er das Herbstvergnügen daselbst vollendet habe, durch Franken nach Sachsen gegangen. Dieses wird von den neuern Jahrbüchlern nachgeschrieben, liefert aber gerade den Beweiß, daß der König, Heinrich, nicht im Spessart, sondern im Speinshart gejagt habe. Er vollendete nicht selbst den Kriegszug gegen den Markgrafen, Hezilo; nachdem er Diesen bis Kronach verfolgt hatte, begab er sich nach Bamberg und befahl dem Bischofe, Heinrich, von Wirzburg und dem Abt, Erkanbald, von Fuld, daß sie das

*) Wie verschieden von Bamberg, auch von Babenberg!

Schloß, Suinuordi*) anzünden und zerstören sollten. Er war an Maria Geburt zu Bamberg. Wenn er im Sinne gehabt hätte, sich mit der Jagd im Spessart zu belustigen, so wäre er gewiß gar nach Schweinfurt gegangen. Man liest nicht, daß er die Jagdreise durch jenen Ort, welcher aber nicht angezündet wurde, oder durch Wirzburg genommen habe, von welchen Beiden Einen er nicht vermeiden konnte. Ditmar merket sorgfältig alle bedeutende Orte an, welche der König auf seinen Zügen und Reisen betrat. Er hätte jene beiden Orte zuverläßig nicht unangeführt gelassen. Daher muß er in den Wald, Speinshart, sich begeben haben. Eine Bestätigung hievon liegt in der Angabe Ditmars, daß Derselbe sich von der Jagdbelustigung hinweg durch Franken nach Sachsen begeben habe. Ostfranken dehnte sich auf einer Seite bis an die böhmische Grenze aus, und begrief auch das nachherige Fürstenthum, Baireuth, oberen Landes. Letzteres und das Fürstbisthum, Bamberg, größten Theils waren Bestandtheile des ostfränkischen Radenzgaues. Vom Speinshart aus gieng der geradere Weg durch das erstere Land nach Sachsen. Unter Franken kann man das rheinische Franzien nicht verstehen, durch welches der König auf einem großen Umweg nach Sachsen vom Spessart aus gekommen wäre, was bei der spaten Jahreszeit gewiß nicht anzunehmen ist.

*) Schweinfurt.

Der sächsische Annalist sagt *) bei einem Zuge des Königes, Heinrich, gegen die Sachsen im Jahre 1078, daß er an einen Wald gekommen sey, welcher Thüringen von Franken trenne. Will man jenen Schriftsteller keines Widerspruches beschuldigen, so muß man annehmen, daß er unter dem Spehteshart nicht den Spessart, welcher Franken von Baiern scheide, verstanden habe. Bis an jenen Wald war Franken ausgedehnt, so wie bis an den thüringer Wald. Die Urkunde des Königes, Arnulf, vom Jahre 889 **) erklärt alle die Gauen, welche vor dem Spessart lagen und grösten Theils zum Bisthum, Wirzburg, gehörten, für Bestandtheile Ostfrankens und nicht Baierns. Daher konnte dieses Land durch den Spessart nicht von Franken getrennt werden, so wenig als es nach Pfeffels Angabe die Grenzscheidung durch den thüringer Wald bekam.

Nothwendige Folge ist es, daß der Speicheshart oder Spehteshart anderswo, als in dem Spessart gesuchet werden müße. Der Steigerwald kann es nicht seyn; denn Dieser befand sich in dem östfränkischen Iffigau, daher in der Mitte und nicht an der Grenze von Franken. Es kann kein anderer Wald, als der Speinshart seyn. Dieser war es in der That, welcher Baierns Grenze gegen

*) Eccard. l. c. Tom. I. pag. 543.

**) Eccard. de rebus Franciae orientalis. Tom. II. pag. 895.

Franken machte, und den eigentlichen Nordgau von dem ostfränkischen Radenzgau, oder Baiern von Franken abschied.

Dieser Gau, obgleich Einer der Jüngern, führte seit seiner Einrichtung, daher auch in dem 10. und 11. Jahrhunderte und bis zu Ende der Gauverfassung, seinen eigenen Namen ununterbrochen, beigenennt von dem Volke der Franken, welche diesen Landesstrich einsmals eroberten und, in der Folge, vermischt mit Sprößlingen anderer Völker, auch bewohnten. Man findet in allen Urkunden, welche bereits durch öffentliche Schriften bekannt gemacht worden sind, oder sich noch in den königlichen Archiven befinden, nicht ein einziges Mal, daß ein Ort, welcher zum Radenzgau gehörte, auch zu dem Nordgau gerechnet worden sey. Man vergleiche die Urkunden, welche der Verfasser der fürther Streitschrift, Herr von Schultes *), Usermann **) Ried ***) und Andere im Druck herausgegeben haben, und man wird sich von jener Behauptung überzeugen.

Die ersten zwei Schriftsteller, noch weniger aber von Pallhausen, haben die Grenzen des Radenzgaues gegen Baiern, oder den baierischen Nordgau nicht genau bezeichnet. Der Erste davon hätte durch

*) A. a. O.

**) Episcopatus bambergensis.

***) Codex diplomaticus episcopatus ratisbonensis. 4. Ratisb. Pars I. 1816.

die bamberger Urkunden besser unterrichtet seyn können.

Es sollen diese Grenzen hier verläsig bestimmt werden, so weit es zweckdienlich ist. Bei Erlangen wird der erste Standpunkt genommen. Dieses gehörte nach einer Urkunde vom Jahre 1017 zum Radenzgau *). Die fürther Streitschrift setzte an den Platz Desselben Ergaltingin, welches aber Ergoltingen, viel weiter von Da und wirklich im Nordgau gelegen ist. Erlangen gegenüber befanden sich Laut der Urkunde von 1021 **) die Orte, Grindlach, Eltersdorf und Herbersdorf in dem Nordgau. Sie gehörten zwar zu dem Gute, Aurach (Herzogenaurach); allein dieses lag in dem Rangau ***). Hier waren also die Grenzen von dreien Gauen! Neben Erlangen hinauf zogen sich Bestandtheile des kaiserlichen Kammergutes, Forchheim, welches im Jahre 1007 dem Bisthum, Bamberg, geschenket, darauf genommen und 1062 mit mehrern andern Orten wieder gegeben wurde †). Diese Orte waren Bestandtheile des vormals bambergischen Amtes, Neunkirchen am Brand, und heisen Haßlach, Stöckach, Lintelbach, Affalterbach, Tutelhof, Troschenreut, Bettensidel, Bühl, Sendelbach, ohne

---

*) Schannat. Vindemiae literariae Coll. II. pag. 109.

**) Fürther Streitschrift. Urkundenbuch. Ziff. 20.

***) Ebenda. Ziffer 19.

†) Further Streitschrift. Ziff. 56.

villeicht Andere, Deren Daseyn man nicht erforschen kann, weil sie entweder zerstört worden sind, oder ganz verschiedene Namen, was öfters der Fall war, bekommen haben. Alle diese Orte gehörten mit Forchheim in den Radenzgau. Sie ziehen sich längs dem Bache, Schwabach, hinauf, welcher also hier die Grenze bildete, so wie überhaupt Flüsse und Bäche in der Regel die Gauen begrenzten. Von Stöckach gieng es dann hinauf nach Trubach und dem Bache dieses Namens entlang nach Troschenreut, ebenfalls einen Bestandtheil des Gutes, Forchheim. Von jenem Orte, gehörig zum Bisthume, Bamberg, welchem der ganze Radenzgau einverleibet wurde, zieht sich die Linie dieses Gaues gerade an den Speinshartwald hin. Es wird also keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß Derselbe es war, der nach der Angabe der alten Schriftsteller Baiern oder den baierischen Nordgau von Franken, d. i. Ostfranken trennte.

Offenbar unrichtig hat von Pallhausen die Grenzen des Nordgaues zu weit von Fürth bis Erlangen, und von Da bis Baiersdorf, dann an der Wiesent fort über Bothenstein und Holenberg nach Kreusen und so weiter vorgerücket.

Man enthält sich hier einer fernern Auseinandersetzung, die ohnedies zu weit führen würde. Nur noch die Verwunderung muß ausgedrücket werden, daß von Pallhausen sich noch den Spessart als die Grenze des Nordgaues vorstellte, während er selbst an-

gab, daß in der bemeldten Urkunde des Königes, Arnulf, vom Nordgaue keine Erwähnung gemacht wurde, folglich Dieser eben so wenig unter Ostfranken, als die genannten ostfränkischen Gauen zum Nordgaue gehörten. Jene Gauen sind es ja, welche nebst Andern, den Nordgau von dem Spessart entfernt halten. Die ausführliche und genaue Beschreibung des östfränkischen Radenzgaues soll die ferneren Beweise zu der vorhergehenden Darstellung und der Widerlegung der übrigen gegnerischen Meinungen enthalten *).

Wann und von Wem die Altenburg, oder das alte Babenberg erbaut worden sey, woher sie den Namen erhalten habe, ist in das Dunkel der Zeit gehüllet. Die gewöhnliche Wahrnehmung bei den meisten Burgen der grauen Vorzeit!

Sie erscheint in dem zweiten Jahre des zehnten Jahrhunderts als schon bestehend; man kann also den Anfang ihres Daseyn ohne Bedenken in das neunte Jahrhundert setzen, in welchem auch ihr Eigenthümer lebte.

Der Zeitgenoß, Abt Regino von Prüm, erzählt in seinen Jahrbüchern, Adelbert sey aus der Burg,

---

*) Einiger Massen stimmet mir auch Dahl in der Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg. 8. Darmstadt. 1818. Seite 125 — 129. bei.

welche Babenbergk genennt werde, zum Kampfe gegen die Brüder, Eberhard, Gebelhard und Rudolph *) hervorgebrochen **).

Adelbert wird in der Folge näher als Graf und Markgraf in Ostfranken bezeichnet. Er ist der Nemliche, welchen man, aber uneigentlich ***), Grafen von Babenberg nennet.

Vor dem angegebenen Jahre meldet weder Regino, noch ein anderer gleichzeitiger Schriftsteller, noch eine Urkunde Etwas von Babenberg. Es läßt sich daher von dem Ursprunge dieser Burg keine Zeit bestimmen; eine jede Untersuchung deshalb ist völlig fruchtlos.

Es ist möglich, daß der Markgraf, Adelbert, die Altenburg gebaut habe. Unterdessen schweigen hievon die Schriftzeugnisse gleichfalls. Man kann nicht weniger seinen Vater, oder seinen Bruder, Adelhard,

*) Grafen von der Wetterau, wovon der Letzte Bischof zu Wirzburg war.

**) Anno dominicae incarnationis DCCCCII Adalbertus cum fratribus Adalhardo et Henricho, collecta ualida manu, aduersus Eberhardum et Gebelhardum, et Rudolphum fratres, de quibus paulo superius mentionem fecimus, ex castro quod Babenbergk dicitur, prosiliens ad pugnam processit.

***) Zur damaligen Zeit gab es noch keine Erblandesgrafschaften. Die Grafen waren kaiserliche Oberbeamten der Gaue.

für den Urheber halten. Letzterer war Graf des Volkfeldes, in welchem diese Burg gelegen war.

Adelbert starb aber nach seinen beiden Brüdern. Man kann ihn also bestimmt für den Eigenthümer der Burg halten, wer sie auch erbaut haben mag.

Aus den nemlichen Gründen ist nicht zu erforschen, woher Dieselbe den Namen bekommen habe. Was man dafür ausgiebt, sind nur Vermuthungen. Der Geschichtschreiber hat sich mit Solchen nicht zu befassen, sondern nur bewiesene Thatsachen zu liefern. Unnütz sind die Untersuchungen über den Ursprung gewieser Gegenstände und ihres Namens; die Zeit ist damit verloren. Gleichgiltig kann es daher seyn, ob diese Burg von einer Baba, der angegebenen Tochter des Herzoges, Otto des Großen, von Sachsen und Schwester des Kaisers, Heinrich, des Voglers, welche den Grafen, Heinrich, Bruder Adelberts geehlicht haben soll, oder von dem Grafen, Poppo, dem Großvater Adelberts, oder von der slavischen Göttin, Baba Szlota, oder von Pfaffen, oder von Pfauen genennt worden sey. Beides Letztere ist gar lächerlich; zur Zeit des Markgrafen, Adelbert, gab es in dem noch Erzheidenlande gewiß keinen Ueberfluß von Pfaffen oder Geistlichen, in dem, mit Wald und Seen durchspickten, Erdstriche gewiß keine Pfauen.

Der Name der Burg wird, selbst in den Urkunden, verschieden geschrieben. Man liest Babenbergk, Babenberg, Babenberc, Babinberc, Babeberc, Bauenberc, Bavenberc, Babemberg

und

und in der ältesten Urkunde *) Papinberc. Dieses hieng von dem Gehöre und dem Munde des Schreibers ab. Wie verschieden werden noch heut zu Tage die Namen der Orte und anderer Gegenstände ausgesprochen? — Um so weniger läßt sich aus dem Namen Etwas ableiten. Alle jene Benennungen sind einerlei. Aus Ihnen hat sich das zusammengezogene, jetzt übliche Wort, Bamberg, gebildet, wodurch aber der Wohllaut eben nicht erzielet worden ist.

Zur Geschichte der Burg in der ältesten Zeit kann man fast gar Nichts sagen. Regino macht noch ein Mal von Derselben Meldung bei dem letzten Feldzuge des Markgrafen, Adelbert, gegen die Grafen von der Wetterau, im Jahre 905, aus welchem er mit ungeheurer Beute nach Babenberg zurückgekommen sey.

Der Markgraf war ein hochfahrender Mann, der sich auf seine vornehme Abkunft, auf eine lange Reihe von Ahnen, und auf die, ihm verliehene große Gewalt brüstete. Unterdessen mögen seine Gegner ihm auch Anlaß zu Neckereien und Kämpfen gegeben haben. Die Letztern waren Anverwandte des königlichen Kindes, Ludwig, und suchten Alles gegen den Erstern in Bewegung zu setzen, wobei ihnen die Reichsverweser mochten zu Statten gekommen seyn.

Im Jahre 905 berief der König eine Reichsversammlung in die Königsstadt, Tribur, bei welcher Adelbert erscheinen sollte, um Rechenschaft wegen sei-

*) Beilage I.

ner Kriegszüge zu geben, und um die Bedingnisse des Friedens anzunehmen, welchen er bis dahin verschmäht hatte. Er leistete keine Folge. Daher sammelte der König ein Heer und belagerte ihn in seinem Schlosse, Te- trassa *). Als sich die Belagerung in die Länge zog, und sein vormaliger Spießgesell, Egino, mit allen den Seinigen in das Lager des Königes übergegangen war, so stellte er sich freiwillig dem König. Er wurde verhaftet und nach Zustimmung Aller in Gegenwart des ganzen Heeres enthauptet **).

Ueber das Jahr, in welchem Dieses geschehen seyn soll; über die Art, wie der Markgraf in das Lager des Königes gekommen, und ob es durch die angebliche List des Erzbischofes, Hatto, von Mainz bewirket worden sey; über die Lebens- und andere Verhältnisse des Markgrafen, so wie über seine Besitzungen wäre noch Vieles zu sagen. Allein der Gegenstand dieser Abhandlung ist nur die Geschichte der Baben- oder Altenburg. Jene Darstellungen würden auch die vorgesteckten Grenzen überschreiten. Es sey daher einer eigenen Abhandlung vorbehalten, von dem Markgrafen zu sprechen. Man lese indessen, was Schwarzbarth ***) und Wenk †) von ihm geschrieben haben.

*) Theres, sonst auch Sintherishusun genannt.

**) Regino a. a. O.

***) Dissertatio de praerogatiuis episcopatus et principatus bambergensis. 4. Ingolstadii. 1764. §. V — XV.

†) Hessische Landesgeschichte. 4. Frankfurt und Leipzig. II.

Daß aber der Markgraf, Adelbert, kurz vor seinem Lebensende nicht zu Babenberg, sondern zu Theres von dem königlichen Heere belagert worden sey, bezeugen, nebst dem Abte, Regino, auch Marian *) und der sächsische Annalist **). Dem Zeitgenossen, welcher zuerst die Nachrichten von dem Markgrafen mittheilte, wird bei diesem Gegenstande vollkommener Glaube beizumessen seyn. Es läßt sich gar keine Absicht dabei denken, warum er einen Ort für den Andern sollte angegeben haben, wenn ihn auch die Furcht vor einem grimmigen Erzbischofe zurückgehalten hätte, in seiner einsamen Zelle, nicht durch den, damals unerfundenen, Druck die wahre Geschichte von der Hinrichtung Adelberts anzugeben. Es kann daher gar nicht die Rede davon seyn, daß der Erzbischof, Hatto, von Mainz den Markgrafen aus der Babenburg entlocket und ihn in der Teuerstatt ***), Deren Daseyn zur damaligen Zeit auch unerwiesen ist, zur Rückkehre in die Babenburg bewogen habe, um, wie man sagt, ein Frühstück, oder Mittagsmal einzunehmen. Schriftsteller, die ein, zwei oder gar mehrere Jahrhunderte später gelebt hatten, konnten für sich kein

Bandes II. Abtheilung. 1797. Seite 601 u. ff.; wo der Gegenstand sehr gründlich bearbeitet wird.

*) Marianus Scotus. L. III. Act. VI. apud Pistorium.

**) Ad annum 906. in castro Terasa.

***) Vormals ein Dorf, jeßt eine Vorstadt von Bamberg, unter dem Namen: Steinweg.

gültigeres Zeugnis von der bemeldten Thatsache ablegen. Sie haben bei den übrigen Angaben blos den Regino abgeschrieben und keine andere Quelle für ihre Behauptungen angegeben.

Dem Markgrafen wurden auch in der, nun zerstörten, Kirche des Klosters, Theres, zu verschiedenen Zeiten Grab- oder Denkmale gesetzt, wovon jedoch selbst das Erste nicht gleichzeitig war. Die Angabe der Inschrift zu dem neuesten Denkmale *), welches sich nun in der Halle des Thorhauses auf der Altenburg befindet, daß nemlich Adelbert der Stifter des Klosters, Theres, gewesen sey, ist falsch. In der Urkunde vom Jahre 1010, wodurch der K. Heinrich dem Hochstifte, Bamberg, das Gut, Theres, schenkte **), wird nicht im Geringsten von einem Kloster daselbst Meldung gemacht. Dagegen sagt der Pabst, Klemens II., in der Bulle des Jahres 1047 ***) ausdrücklich, daß er das Kloster, Theres, gestiftet habe. Dieses that er als vormaliger Bischof von Bamberg,

*) Anno domini 908.
Obiit nobilis Albertus de Babenberg, qui hic iacet incineratus monasterii huius fundator opum quondam dator, cuius anima requiescat cum sanctis Amen.
Restauratum anno MDCCXXIV.

**) Usermanni episcopatus wirceburgensis; codex probationum; pag. 16. Nro. XVI.

***) Eodem; pagina 19. Nro. XIX.

unter dem Namen, Suidger. Man kann daher nicht sagen, daß der Markgraf in der Kirche des Klosters begraben worden sey. Es ist glaublicher, daß die Burg, Theres, an einem andern Orte, als das Kloster, auf einer Anhöhe oder einem Berge daneben gestanden habe, und daß in Derselben der Markgraf seine Grabstätte gefunden habe.

Die Sage von der Enthauptung Adelberts in dem Lager vor der Babenburg und von seinem Begräbnisse auf Dieser ist daher ebenfalls unrichtig. Die Steine, welche man vor vielen Jahren auf dem Berge unter der Altenburg gefunden und der verstorbene Medizinaldirektor, Markus, in dem kleinen Haine neben der Burg zu einem Denkmale für den Markgrafen aufgestellet hat, sind ein Werk der neuesten Zeit. Dieses beweisen die Form der eingehauenen Buchstaben und die arabischen Zahlen des Jahres 900. Die Buchstaben sind zum Theile aus der römischen Schrift, wie A G und B, zum Theile aus der neugothischen eckigen Schrift, wie o und g. Die noch leßbare Inschrift eines Steines ist

Ao 900

†

Gf Bg

und soll wohl heißen: Anno 900 starb Graf Babenberg. Jedermann wird im Stande seyn, das richtige Urtheil von dieser Inschrift zu fassen.

Der verstorbene geistliche Rath, Schubert, giebt an *), der Archivar, Heyberger, zu Bamberg habe, erhaltenem herrschaftlichen Befehle gemäß, in Gegenwart zweier Zeugen einen Stein unweit des Bergschlosses, Altenburg, im Jahre 1770 gehoben und unter diesem ein Monument von dem enthaupteten Grafen, Adelbert, auf einer steinenen Tafel gefunden. Allein weder in den Akten des Archives, noch in Jenen der reponirten Hauptregistratur ist Etwas von jenem Befehle und Funde anzutreffen. Die Platte ist auch nicht vorhanden. Villeicht ist aber der Stein, dessen Inschrift so eben mitgetheilt wurde, damit gemeint.

Die Güter Adelberts wurden, nach seiner Hinrichtung, Theils den königlichen Kammergütern beigegeben, Theils den Großen des Reiches und Günstlingen des Königes verliehen. Dabei waren Dessen Anverwandte, die Grafen von der Wetterau und der Bischof, Rudolph, von Wirzburg gewiß nicht die Letzten und am Wenigsten Bedachten. Von den Gütern der erstern Klasse war die Burg, Babenberg, mit den dazu gehörigen Ländereien und Grundstücken. Sie blieb bei dem Reiche unmittelbar, bis sie von dem Kaiser, Otto, dem Herzoge von Baiern geschenkt wurde **).

---

*) Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts, Bamberg. Ein Beitrag zur deutschen insonderheit ostfränkischen Geschichte. 8. Erlangen 1790. Seite 8. Note f.

**) Beilage I. Diese Urkunde ist zwar schon der fürther

Ehe die Erörterung dieser Schankung vorgenommen wird, welche besonders nothwendig ist, muß noch Meldung von dem Schlosse, Babenberg, auf das Jahr 964 geschehen.

In diesem Jahre ist, wie oben aus richtigen Quellen abgeleitet wurde, der von dem Kaiser, Otto, gefangene König, Berengar, von Italien nach Baiern geführt worden. Bewiesen ist nicht, daß er gerade in diesem Jahre nach Babenberg geschafft worden sey. Die Aeusserung des sächsischen Annalisten bewährt, daß er erst nachher sein Leben in jenem Schlosse geendigt habe. Das Jahr dieses Lebensendes wird von keinem Schriftsteller angegeben. Wir wollen aber dem Aventin glauben, daß Berengar und seine Gemahlin, Willa, mit königlichen Ehren zur Erde bestattet worden seyen. Begnügen wir uns mit der einzigen richtigen Thatsache, daß Babenberg nach dem Jahre 964 der Gefängnißort des bemeldten Königes war. Von dieser Zeit an findet man keine weitere Nachricht über Dasselbe, als bis es von dem Kaiser, Otto, dem Herzoge von Baiern geschenkt und aus einem kaiserlichen Kammergute in ein Privateigenthum jenes Herzoges verwandelt wurde.

Die, über diese Schankung ausgefertigte Urkunde giebt Stoff zu weitläufigern Erörterungen. Es ist von

---

Streitschrift Ziffer 1. beigefügt worden. Allein sie ist in Kupfer mit der ursprünglichen Schrift gestochen und nicht für Jedermann lesbar. Sie wird deshalb hier beigelegt.

nichts Weiterm die Frage, als wer der Schenker, wer der Schenknehmer, was geschenket worden und zu welcher Zeit die Schankung geschehen sey.

Bei dem flüchtigen Ueberblicke der Urkunde und bei weniger Bekanntschaft mit Geschichte und Urkundenlehre sollte man nicht denken, daß jene Frage gestellet werden und so bedeutende Zweifel obwalten könnten. Allein die nachfolgende Darstellung wird es doch zeigen.

Der verdienstvolle Herr Subregens, jetzt Regens des geistlichen Seminars und geistliche Rath, Brenner, zu Bamberg hat zwar die Bedenken großen Theils gehoben, aber doch nicht ganz durchgegriffen *). Zu bemerken ist auch, daß in dem Abdrucke der Urkunde des Kaisers, Otto, welche er mitgetheilt hat, der Name des Herzoges von Baiern, Heinrich, beigefüget ist, welcher sich in der Urschrift und in andern Abdrücken nicht befindet **).

Wir wollen nun genauere Untersuchung und Erörterung anstellen, um die Anstände miteinander aus dem Grunde zu heben und Keinem mehr in der Folge Platz zu geben.

---

*) Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung. Eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Sr. Majestät Maximilian Joseph König von Baiern und Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. abgeschlossene Konkordat. 4. Bamberg und Wirzburg 1818. Seite 7 — 10.

**) In der Zeitrechnung ist auch das Wort: Kalendas, ausgelassen, was aber wohl nur ein Druckfehler ist.

Der Verfasser der Lebensbeschreibung des h. Kaisers, Heinrich, *) giebt an, der Kaiser, Otto der Dritte, habe die Schankung gemacht. Die Abschrift der Urkunde, welche er dabei abdrucken ließ, hatte kein Jahr. Dieses mochte ihn zur Verirrung Anlaß gegeben haben. Allein die darin angeführte erste Indiktion stimmt mit dem Regierung- und mit dem Kaiserjahre Otto's III. nicht überein. Jene Indiktion war in dem Jahre 988, in welchem der König erst 5 Jahre regirt hatte. Wenn auch gleich das XIV. Jahr der Regierung unrichtig daselbst angegeben ist, und es nach der Urschrift das XIII. seyn muß, so ändert Dieses doch auch die Sache nicht; vielmehr ist es eine Bestätigung der Unrichtigkeit. Eben so passet die erste Indiktion nicht für das VII. Jahr des Kaiserthums. Die nächste erste Indiktion war im Jahre 1003, in welchem der Kaiser, Otto III., schon gestorben war. Sein Tod erfolgte am 23. Januar 1002 **). Hieraus kann man schon schliesen, daß nicht dieser Kaiser der Schenker war. Der beste Beweis liegt aber auch in dem Namen der kaiserlichen Mutter, Adelheid, welche in der Urkunde als Vermittlerin angegeben wird. Die Mutter des Kaisers, Otto III., hieß Theophania ***).

---

*) Ludewig. Scriptores rerum episcopatus bambergensis. Pag. 275 et 276.

**) Helwig. Zeitrechnung. Fol. Wien 1787. Seite 144.

***) Schmidt. Geschichte der Teutschen. II. Theil. Seite 44.

Mutter des Kaisers, Otto des Zweiten, war aber Adelheid *). Folglich muß man diesen Kaiser als den Urheber der Schankung und den Aussteller der Urkunde betrachten.

Es erhebt sich aber bei Demselben ein Anstand wegen der Zeitrechnung. In der Urkunde ist das Jahr DCCCCLXXV (975) deutlich geschrieben. Dieses stimmet jedoch mit der Indiktion und mit der Regierung sowohl, als mit den Kaiserjahren nicht überein. Der Urkunde kann sonst kein Vorwurf gemacht werden, welche ihre Aechtheit in Zweifel zöge. Die Handschrift ist von derselben Zeit, so wie das Sigel und andere Formen mit den schon Gegebenen **) übereinkommen. Man kann also nur einen Schreibfehler annehmen, dergleichen es in bewährten Urkunden öfters giebt, so wie noch heut zu Tage Schreibfehler in den öffentlichen Schriften sich einschleichen.

Das Jahr 975 ist hinwegzuschaffen. In diesem Jahre ist eine andere Urkunde desselben Kaisers für das Kloster, Thangmarfeld, ausgefertigt ***); aber mit der dritten Indiktion, mit dem XV. Jahre der Regierung und dem VIII. des Kaiserthums. Hier stimmen alle Arten der Zeitrechnuug vollkommen überein.

Woltmanns Geschichte der Teutschen in der sächsischen Periode. 8. Göttingen 1794. Seite 202.

*) Schmidt. A. a. O. Seite 35.

**) Chronicon gottwicense. Tom. I. pag. 193 et 194.

***) Leuckfeldt. Antiquitates halberstad. pag. 661.

Es läßt sich gegen diese Urkunde Nichts einwenden. Sie ist zu Magdeburg den 28. Junius, die Urkunde über Bamberg aber zu Worms den 27. Junius gegeben. Wenn Letztere von dem Jahre 975 seyn sollte, so wären Beide nur einen Tag von einander. Wegen der, so großen Entfernung jener zweien Orte wäre es aber nicht möglich gewesen, daß der Kaiser die Reise in einem Tage von Worms nach Magdeburg vollbracht hätte.

In dem Jahre 975 gab es keinen Herzog von Baiern; denn Heinrich, mit dem Beinamen des Zänkers, war abgesetzt. Er war mit dem Kaiser, Otto, unzufrieden, weil es schien, daß Dieser in seinem Streite mit dem Herzoge, Otto, von Schwaben dem Letztern geneigter sey. Einige mißvergnügte Baiern erregten in ihm wieder den Gedanken der gänzlichen Unabhängigkeit ihres Herzogthums von dem teutschen Reiche. Hiezu verleitete ihn vorzüglich der Bischof, Abraham, von Freising, welcher des Herzoges unbeschränktes Zutrauen besaß. Dieser gieng Verbindungen mit dem Könige von Dänemark, dann mit den Herzogen von Polen und Sachsen ein, und wollte die Ausführung seines Werkes beginnen. Allein er wurde an den kaiserlichen Hof berufen und sogleich bei seiner Ankunft nach Ingelheim zur Haft abgeführet. Dieses geschah im Jahre 974. Er entwischte zwar bald wieder, eilte nach Regensburg und ließ sich daselbst von dem Bischofe, Abraham, die könig-

liche Krone aufsetzen. Der Kaiser rückte mit Macht in Baiern schnell ein und zwang den Herzog zur Flucht nach Böhmen zu seinem Bundsgenossen, dem dortigen Herzoge, Boleslaus. Das Heer des Kaisers wurde auf dem Zuge dahin bei Pilsen überrumpelt und zerstreut. Der Kaiser mußte sich zurückziehen. Er unternahm darnach einen Feldzug gegen die Slaven in Sachsen, kehrte bald zurück und schloß den Herzog, Heinrich, in Passau ein. Er hatte im Jahre 976 das Herzogthum, Baiern, dem Herzoge, Otto, von Schwaben zugestellet. Die Belagerung Passau's dauerte bis zum Jahre 977, wo die Eroberung geschah. Der Herzog, Heinrich, wurde, nebst den andern eingeschlossenen Fürsten, auf einen Reichstag nach Magdeburg vorgeladen, verurtheilt und nach Utrecht in Verwahrung gebracht; dem Herzog von Schwaben aber das Lehen des Herzogthums, Baiern, feierlich bestätiget. Als Dieser im Jahre 982 starb, gab der Kaiser dem gefangenen Heinrich seine Freiheit und das Herzogthum wieder *).

Man sieht hieraus, daß die Schankung im Jahre 975 nicht geschehen seyn konnte. Damals war Herzog, Heinrich, aus seinem Herzogthume vertrieben und der neue Herzog noch nicht eingesetzt. Bei den dargestellten Verhältnissen wird der Kaiser dem Erstern Nichts geschenkt haben.

---

*) Man sehe Schmidt. A. a. O. Seite 46 u. ff. Westenrieders Geschichte von Baiern. I. Theil. S. München 1785. Seite 236 u. ff.

Man muß also das Jahr 973 für Ausfertigung der Urkunde annehmen. Mit Diesem stimmt die erste Indiktion, das XIII. Jahr der Regierung des Kaisers, Otto II., und das VII. des Kaiserthums überein *). Herr Brenner **) getraute sich nicht, das Jahr 973 auszusprechen und führte bloß an, das Datum sey vom Jahre 961, wo Otto als König erwählt und in Achen gekrönet, ferner vom J. 966, wo er zu Rom als Kaiser gekrönet ward, und dann gemeinschaftlich mit seinem Vater regierte, zu berechnen, wobei das erste Regierung- und das Ausstellungjahr der Urkunde nicht mitgezählet werden dürfe. Aber diese Angaben sind zum Theil unrichtig. Otto II. ist nicht 966, sondern 967 an Weihnachten zu Rom als Kaiser gekrönet worden, was Helwig ***) durch andere Urkunden bewiesen hat. Dieses Jahr, so wie das Jahr der Regierung des Kaisers ist bei der Berechnung mitzuzählen; sonst käme man in das Jahr 974 hinein, wo die vorigen Anstände auch sich wieder ergäben.

Vom 26. Mai 961 an bis zum 27. Junius 973, sind 13 Regierungjahre, und von Weihnachten 967 bis zu jenem Tag und Jahr sind 7 Jahre des Kaiserthums abgelaufen. Es ergiebt sich die Nothwendigkeit, das Jahr 973 anzunehmen.

---

*) Helwig. A. a. O. Bei der Reihe der Kaiser.

**) A. a. O. Seite 10.

***) A. a. O. S. 144. Man sehe auch Reginonis annales und Annal. Saxon. ad annum 967.

Daraus folgt aber auch, daß der Schenknehmer der Herzog, Heinrich, von Baiern, der Zanksüchtige gewesen sey, welcher in dem bemerkten Jahre noch Herzog und guter Freund des Kaisers war. Es muß nicht irre führen, daß Dieser Jenen in der Urkunde nepos, Enkel oder Neffe hieß. Der Kaiser hatte gar keinen Solchen in dem eigentlichen Sinne des Wortes. Er und der Herzog standen in gleichem Grade der Verwandtschaft; sie waren Geschwister Kinder *). Der Ausdruck ist daher uneigentlich und soll für patruelis, Vaters Bruders Sohn gelten. Des nemlichen Ausdruckes bediente sich Otto gegen Heinrich in einer andern Urkunde **).

Nun erhebt sich ein neuer Anstand. Mehrere, worunter vorzüglich der bambergische Archivar, Heyberger, sich befindet ***), behaupten, der Sohn des benannten Herzoges, der nachmalige Kaiser, Heinrich, habe die Schankung mit Bamberg erhalten. Sie sind ohne Zweifel durch das Jahr 975 in der Urkunde dazu verleitet worden, was sie aber besser hätten überlegen können. Es ist nicht schwer, ihre Angabe zu beseitigen. Der Vater war von dem Herzogthume vertrieben, und

*) Schmidt, Westenrieder und Woltmann in den angeführten Werken.

**) Oefele. Scriptores rerum boicarum. Tom. I. pag. 707.

***) Ichnographia chronici babenbergensis. 4. Bambergae 1774. T. I. pag. 26.

nicht der Sohn, sondern der Herzog, Otto, von Schwaben darin eingesetzet. Einen Prinzen nennt man auch eigentlich nicht Herzog. Wenn die Angabe Ditmars *) richtig ist, daß der Kaiser, Heinrich, im Jahre 1012 sein 35stes Lebensjahr angetreten habe, so war er weder 973, noch auch 975, sondern erst 978 geboren. Dem bemeldten Schriftsteller, der ein Zeitgenoß und Anverwandter des Kaisers war, sollte man wohl vor Allen Glauben beimessen. Allein der, nun gestorbene geistliche Rath und Archivar, Zirngibl, von Regensburg will **) einen Schreib- oder Druckfehler in den Jahrbüchern Ditmars annehmen, und das Jahr 972 für die Geburt des Kaisers festsetzen. Andere sagen, sie sey schon im J. 969 erfolgt. Es ist nicht nothwendig, diese Streitfrage hier zu erörtern, weil nichts Besonderes darauf ankömmt. Der Kaiser, Heinrich, auch im J. 969, oder 972 geboren, war damals noch ein Kind und kein Herzog. Sein eigenes Geständnis bewährt, daß nicht er die Schankung erhalten habe. In mehrern Urkunden giebt er Bamberg als ein väterliches Erbstück an ***). Hiedurch wird der Kno-

*) A. a. O. Seite 174.

**) Beyträge zur Geschichte Heinrichs, des Heiligen, Herzogs in Baiern, Königs der Deutschen und in Italien, römischen Kaisers; in den historischen Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften. 4. München 1807. Seite 341 — 346.

***) Fürther Streitschrift. Urkundenbuch. Zif. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 18.

ten zerhauen. Archivar, Heyberger, welcher die Urkunden in der fürther Streitschrift herausgab, und sie in seiner Ichnographie bearbeitete, hätte sich dadurch bescheiden sollen.

Endlich ist noch auszumitteln, was eigentlich geschenkt worden sey. Man sollte nicht denken, daß eine einzige Urkunde so viel zu schaffen machen könnte! In der Urkunde ist ciuitas Papinberc und Nendilin Vraha angegeben. Man war in den ältesten und in den neuesten Zeiten dafür gestimmt, daß unter der Erstern eine Stadt (im eigentlichen Sinne des Wortes) zu verstehen sey. Aus dem Letztern machte der Herr Professor, Deuber, dermal zu Freiburg in Breisgau zwei Güter, indem er Nendelin Uraha durch: und, jedoch gegen den klaren Laut der Urkunde, trennet *).

Der Kaiser, Otto II., schenkte seinem lieben Vetter, dem Herzoge von Baiern, wie die Urkunde sich ausdrücket, ein gewisses, ihm zuständiges Gut, nemlich die Ciuitas, Papinperc genennt, mit allen Zugehörungen, und Nendilin Uraha, in dem Gaue, Volfeld, und der Grafschaft des Grafen, Beratholds, (Berthold), Beides zum ewigen Gebrauche, mit den Hörigen beiderlei Geschlechts, mit Gebäuden, Kirchen, bebautem und unbebautem Lande, Wiesen, Weiden, Wäl-

*) Grundriß der bambergischen Handelsgeschichte. 8. Bamberg 1818. Seite 15.

Wäldern, Forsten, Förstern, Zeidel- und Bienenweiden, Zinsen oder Zinsgütern, Gewässern, Wasserabflüssen, Mühlen, beweglichen und unbeweglichen, und überhaupt mit allen Sachen, welche rechtlich und gesetzmäsig dazu gehörten, in der Art, daß der Herzog die genennten Güter nach freiem Belieben geniesen, inhaben, vertauschen, Nachkömmlingen geben, oder hinterlassen und damit, was er wollte, machen könnte.

Papinberc, oder Babenberg war damals keine Stadt in dem heutigen, statsrechtlichen, oder juristischen Sinne des Wortes, so wenig, als in noch frühern Zeiten, wie man behauptet.

Vor dem Könige, Heinrich I., gab es dergleichen unstreitig in Teutschland nicht. Diesem schreibt man zwar die Entstehung der eigentlichen Städte zu. Es war zu seiner Zeit nothwendig, daß viele feste Orte angelegt wurden, um Teutschland gegen die Anfälle der benachbarten Völker mehr zu sichern, und im Besondern um in jenen Orten Flüchtlinge und Lebensmittel aufzunehmen. Der König ließ deswegen einen solchen Strich Landes, wo sich Mehrere angebaut hatten, mit festen Mauern umgeben, an welchen Tag und Nacht gearbeitet wurde. Durch die Verfügung, daß in solche, durch Mauern gesicherte Orte der neunte Mann der freien Gutsbesitzer ziehen mußte, um sie gegen jeden Angriff zu vertheidigen; daß Derselbe für seine, auf dem Lande zurückgebliebenen Genossen Wohnungen herrichten und den dritten Theil aller Früchten darin aufnehmen und bewahren sollte, wofür die Letztern sein Feld zu be-

stellen und die Früchte einzuheimsen hatten, und daß in dem festen Orte alle Versammlungen und Gastmale sollten gehalten werden *), soll der Kaiser unsere heutige städtische Einrichtung gemacht haben.

Allein Dieses ist wohl nicht richtig. Früher schon gab es auch Städte in Teutschland, welche von den Römern erbaut wurden, Pflanzstädte hiesen und ihre eigene Verfassung hatten. Allein die Teutschen zogen nicht in Dieselben; sie wurden blos, oder größten Theils mit Römern bevölkert. Die Teutschen haßten diese Städte, weil sie ihrer Freiheit und Ungebundenheit Fesseln anlegten; sie verstanden sich daher nicht zur Nachahmung und erbauten keine Städte.

König, Heinrich I., erbaute Nichts weiter, als größere Burgen, die er mit stärkern Besatzungen zur Vertheidigung gegen äussere und innere Feinde versah, und worin er, wegen größerer Sicherheit, öffentliche Versammlungen und Gastereien halten ließ. Hieraus und aus dem Namen, urbs, welcher diesen festen Orten beigelegt wurde, kann man auf eine Stadt im juristischen Sinne nicht schliesen **). Die Bewohner der angegebenen Städte hießen Bürger, woraus man wohl auch

---

*) Man sehe Eisenharts Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. 8. Braunschweig 1791. §. 7. Seite 7. ff.

**) Das Wort, urbs, zeigt in der Sprache des Mittelalters öfters nur einen festen Ort an, und wird für Schloß, oder Burg gebraucht. S. Dufresne glossarium.

folgern muß, daß dieselben anfangs nur Burgen waren. Der Name wurde aber auch bei geänderter Verfassung beibehalten, besonders weil in den ältern Zeiten alle Städte befestigt, d. i. mit Mauern und Gräben umgeben, daher immer noch Burgen waren. Doch hatten auch Märkte solche Befestigungen.

Das lateinische Wort, civitas, in der Urkunde des K. Otto kann daher auch keine Stadt bedeuten. Der Schreiber der Urkunde hatte wohl den Begriff von römischen Städten im Kopfe, welche, weil sie auch Arten von Befestigungen hatten, mit teutschen Burgen vermengt wurden. Aber auch dieses Wort ist in dem Mittelalter nur einer Burg beigelegt worden, wie Dufresne in seinem Wörterbuche bewähret.

Der Kaiser, Otto I., und seine Nachfolger erbauten ferner Burgen. Städte im juristischen Sinne kommen erst seit dem eilften und zwölften Jahrhunderte vor. Die Geschichte liefert keine Beweise von einem frühern Daseyn. Der Name erscheint zwar früher; allein es zeigt sich bei näherer Untersuchung, daß es nur entweder Dörfer, auch besonders Märkte, oder Burgen gewesen seyen.

Jene Zeit war es auch, wo Bamberg, als eigentliche Stadt ihren Ursprung nahm. In der urkundlichen, oder archivalischen Nachricht wird bei Anführung der Schankung des Kaisers, Otto, das Wort,

*) Beilage II.

Civitas, für gleichbedeutend mit einem Orte genommen, und dann angegeben, daß der K. Heinrich der Heilige diesen Ort zur Stadt und zu einem bischöflichen Sitze gemacht habe, welcher ihm durch väterliche Erbfolge angefallen sey. Dieses bestätiget der Bischof, Ditmar, von Merseburg und Zeitgenoß, welcher den benennten Kaiser ebenfalls als Erbauer der Stadt, Babenberg, darstellt *), und Dessen Zeugniß nicht zu verwerfen ist. Beide Zeugnisse verdienen vollen Glauben.

Man kann nun annehmen, daß der Gegenstand der Schankung des K. Otto nur die Burg war. Villeicht befand sich damals, oder auch später ein Ort, oder Dorf bei Derselben, unten am Fuße des Berges, dergleichen die Burgen wegen allerlei Bedürfnisse gewöhnlich in der Nähe hatten, so wie das Dorf, Wildensorg, auf der hintern Seite der Altenburg gleichfalls zu ihren Zwecken im 15. Jahrhunderte angebauet wurde. Jenen Ort könnte man in der jetzigen Vorstadt, Sutten genannt, suchen, weil sie eben am Fuße des Berges, worauf die Altenburg stehet, sich befindet, und weil darin eine Kapelle zum h. Matern war, die man für die älteste Kirche von Bamberg hält.

Daß die alte Burg, Babenberg, nach Bezähmung und Hinrichtung des Markgrafen, Adelbert, zerstört worden sey, wird nirgends gemeldet. Ihre vortheilhafte La-

*) A. a. O. S. 155.

ge hat die Kaiser und Herzoge gewiß bestimmt, sie stehen und nöthigen Falls noch mehr befestigen zu lassen. Nach der gegebenen Worterklärung hatte sie auch den Bestand zur Zeit des Kaisers, Otto II., im Jahre 973, von welchem sie in der nemlichen Gestalt dem Herzoge, Heinrich dem Zänker, von Baiern überlassen wurde. Die Fürstbischöfe von Bamberg ließen sie auch nicht eingehen, als bis die neuen Waffengattungen sie unbrauchbar machten. Sie war öfters der Zufluchtsort der Landesbeherrscher in unruhigen und kriegerischen Zeiten.

Ich will nur noch die übrigen Bestandtheile der ottonischen Schankung beurtheilen, und dann gegenwärtige Abhandlung schliesen, wovon die zweite Abtheilung mit einem merkwürdigen Zeitpunkte anfängt.

Herr von Pallhausen behauptet, daß mit Babenberg eine ganze Grafschaft geschenkt worden sey. Zur Zeit des Kaisers, Otto II., gab es noch keine Erbgrafschaften, wie es schon bemerkt wurde, und was auch alle angesehenen Staatsgelehrte behaupten. Der Markgraf, Adelbert, hatte in der Amtsgrafschaft des Gaues, Volkfeld, nicht so viel Erbeigenthum, was eine Grafschaft in dem heutigen Sinne des Wortes ausmachte. Vielmehr liegen die Beweise vor, daß auch andere Herren Besitzungen in jenem Gaue hatten. Die Urkunde vom Jahre 973 meldet nur die Burg, Papinberc, und das Rendilin Uraha, mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten.

Von der Erstern ist vorhin gehandelt worden. Es ist also nur noch von dem Letztern zu sprechen. Ohne Zweifel ist es Ober- oder Stegaurach. Der vorzügliche Grund zu diesem Dafürhalten ist die Kirche daselbst; im Jahre 973 hatte Uraha auch schon eine Kirche. Die Pfarrorte sind gewöhnlich die Aeltern der Gleichnamigen. Zu Unteraurach ist die Kapelle neu. In Oberaurach waren sonst Sitze von Dienstmannen und Adeligen, und sind es noch. Es schrieb sich im 12. und 13. Jahrhundert davon ein Dienstmannengeschlecht, aus welchem, nach aller Wahrscheinlichkeit, der Bischof, Eberhard der Zweite, von Bamberg war, den man offenbar fälschlich für einen Herzog von Baiern hält. Dieses Geschlecht wird Burgdienste in der Altenburg geleistet haben, in dessen Nähe es gesessen war. Die Markungen dieser Burg und Oberaurachs stiesen sonst zusammen; im 15. Jahrhunderte wurde die Markung der Wildensorg erst gebildet. Wegen jenes Verhältnisses kann man annehmen, daß Aurach mit Altbabenberg zu seinem Dienste geschenkt worden sey.

Es ist nun die Frage, was das Beiwort: Rendilin, bedeute. Teutsch ist es wohl nicht; man kann schliesen, daß es slavischen Ursprunges war, besonders weil die Gegend von Bamberg und der Gau, Volkfeld, stark mit Slaven bevölkert war. Ein Kenner der Sprache dieses Volkes bin ich nicht; ich habe mich daher mit einem sachverständigen Manne benommen. Er behauptet, das Wort sey, wie es geschrieben ist,

nicht vorhanden gewesen. Ich fand es auch nicht in den Wörterbüchern der Völker slavischen Ursprungs. Seine Meinung ist es, jenes Wort sey in gemeiner Aussprache, deren sich die Schreiber der Urkunden öfters bedient haben, verkürzt und verdorben, und heiße in der Schriftstellersprache eigentlich Nagemy Delany, d. i. die Pachtung eines neugereuteten Vorwerkes, zusammengesetzt aus Nagemy, verpachtet, oder Nagemny, eine Pachtung, und Delany, Arbeit, Reut. Die Angabe hat viel Wahrscheinlichkeit; villeicht aber bin ich bald im Stande, ganz bestimmten Aufschluß darüber mitzutheilen.

Auf allen Fall war Aurach nur ein Vorwerk, oder Beigut der Burg, Altbabenberg. Der Verfasser der fürther Streitschrift behauptet, das Gut, worin Papinberc, als der Hauptort angemerket ist, sey in selbigem Zeitalter ansehnlich gewesen, und durch die Wörter, Nendilin Uraha, oder Gut Aurach werde der, zwischen den Flüssen, Aurach und Rauhebrach, gelegene Strich Landes, nebst allen, darin begriffenen Höfen, Dörfern u. s. w. verstanden *).

Allein es ist Eines, wie das Andere ganz unrichtig, was aus dem Inhalte der Urkunde klar hervorgeht. Weder bei Papinberc, noch bei Uraha sind andere Orte, namentlich oder unnamentlich angegeben. Es ist in dem Schankungbriefe von 973 **) nur von Gebäu-

*) §. 5. Seite 7 und 8.

**) Beilage I.

den, Kirchen, bebautem und unbebautem Lande und von einzelnen Grundstücken und Rechten, als Zugehörungen die Rede. Diese befanden sich entweder in jenen zwei Orten selbst, oder sie waren Bestandtheile ihrer Markungen. Bei hellen Augen und ohne Vergrößerungsucht hätte man wohl Nichts weiter darin entdecken können.

Die Mehrzahl der Kirchen muß nicht irre führen; sie ist da, wenn auch nur in jenen zwei Orten, und in dem etwaigen Dorfe, Babenberg, Kirchen waren. Villeicht befanden sich in der Burg zwei Kirchen, wie in den neuern Zeiten.

Bemeldter Verfasser beruft sich auf die Schankung anderer Güter an die Kirche von Bamberg, welchen ebenfalls Dörfer und Höfe beigegeben gewesen seyen *). Der Umfang der kaiserlichen Kammergüter war verschieden. Kaiser, Otto II., hatte in diesem Landbezirke unfehlbar nicht Mehres, als Babenberg und Aurach zu verschenken. Man ist nicht berechtigt, eine Ausdehnung über die namentliche Angabe zu machen.

Wenn Derselbe sich aber auf die Urkunde vom Jahre 1008 bezieht, wodurch der Bischof, Heinrich, zu Wirzburg seine bischöflichen Gerechtsame in einem Theile des Gaues, Volkfeld, dem neu gestifteten Bisthume, Bamberg, abtrit, so ist es vollends barer Unsinn. Darin ist nicht die Rede von Abtretung des Eigenthums der Ortschaften, sondern nur von bischöflichen Rechten, die

*) A. a. O. Seite 9.

**) Ebendas. §. 5. Seite 8. Note.

von Jenem wohl zu trennen sind. Bamberg erhielt auch die nemlichen Rechte über den ganzen Radenzgau. Wer wird und kann wohl behaupten, daß es damit die Eigenthumsrechte auf alle Orte dieses Gaues erworben habe?

Nähme man jedoch die Grenzen des bamberger Kirchensprengels als die Grenzen des Land- und Orteigenthums an, so hätte das kaiserliche Gut, Babenberg, den angegebenen großen Umfang darnach gleichfalls nicht gehabt. Jene Grenzen giengen bis zu dem Flusse, Aurach, von da an den Fluß, Ratena oder Rednitz; von Diesem bis zu dem Einflusse in den Main, und dem Bächlein, Vichebach, entlang bis zu Dessen Ursprung, und also so geschwind und kurz, als möglich, an die Aurach. Da Diese auf einer Seite die Grenze machte, so kann über Derselben weder Kirchensprengel, noch Eigenthum von Bamberg gewesen seyn. Es ist daher auch in dieser Hinsicht falsch, daß die Bestandtheile des Gutes, Aurach, zwischen dem Flusse dieses Namens und der rauhen Ebrach sich befunden haben. Vielmehr waren sie Alle diesseits der Aurach. Auf der Charte, welche der fürther Streitschrift beigegeben ist, wird nun zwar der Vichebach nach Marpurghausen versetzt. Aber auch Dieses ist ganz unrichtig; denn bis an jenen Ort hat sich der Kirchensprengel des Bisthums, Bamberg, niemals erstrecket. Der letzte Ort davon auf dieser Seite war Bischberg; der unmittelbar

*) Urkundenbuch der fürther Streitschrift. Zif. 12.

darauf Folgende, Vihret, war bei dem Bisthume, Wirzburg, geblieben. Hieher ist also der Vichtbach zu setzen. Es kann wohl kein Anderer seyn, als der Bach, welcher durch Vihret fließet und ohne Zweifel dem Orte seinen Namen gegeben hat, der in den ältesten Zeiten Fihuriod hieß. Die Silben Vich, Fich, oder Vih, Fih sind gleichbedeutend und nur Folgen der verschiedenen Aussprachen. Die gemeinen Leute heißen das Vieh noch heut zu Tage das Viech. Obgleich aber der Ort selbst nicht dem Bisthume, Bamberg, überlassen worden ist, so kann man doch jenen Bach zur Grenze annehmen, weil die Grenzen irgend eines Sprengels, oder Landstriches nach Möglichkeit durch Flüsse bestimmt wurden, wie es eben gegenwärtig der Fall ist. Das Bisthum, Bamberg, erstreckte sich bis an den Vichbach, oder Vihretbach, jedoch mit Ausschlusse des Ortes.

Dieses Bächlein entspringt oberhalb Tütschengereut. Die kürzeste Linie von Da bis an die Aurach zieht sich nach Mühlendorf hin, wie sie der Bischof von Wirzburg haben wollte, der sehr ungern daran kam, irgend Etwas von seinem Kirchensprengel an das neu zu errichtende Bisthum, Bamberg, abzutreten.

Man sieht hieraus, daß der fragliche Strich Landes bei Weitem nicht so groß war, als man vorgiebt; er begreift nur die jetzigen Orte, Bamberg, Gaustatt, Bischberg, Droßdorf, Weipelsdorf, Wildensorg, Oberaurach, Unteraurach, Weitzendorf, Neuhauß und Bug. Außer Bam-

berg und Oberaurach wird Keiner in der Urkunde von 973 genennt. Es ist darin nicht ein Mal von andern ungenennten Orten die Rede. Wildensorg war damals noch nicht erbaut; villeicht waren es die Andern ebenfalls nicht; man hat keine Nachrichten von Denselben aus jener Zeit. In diesem Falle wäre der Landesstrich auch nicht bedeutend und wohl größten Theils nur mit Wald und Gewässern bedeckt gewesen, wovon die Merkmale noch vorhanden sind. Aber wir haben Ursache, uns an den buchstäblichen Ausdruck der Urkunde zu halten, indem es zugleich Rechtsregel ist, daß Schankungen nur im einschränkenden Sinne zu nehmen seyen.

Aus diesen richtigen Thatsachen und Bemerkungen fließet weiters die Unrichtigkeit der Behauptung des Herrn von Pallhausen, daß der Kaiser, Otto, dem Herzoge, Heinrich, von Baiern eine ganze Grafschaft mit Babenberg geschenkt habe. Was ist es für eine Grafschaft, die aus 2 Orten, oder einem größern, mit Dörfern uud andern Orten nicht angebauten Lande bestehen soll? Dieses Ländchen wurde aber auch nicht Eigenthum des Herzogthums, sondern des Herzoges, und daher Privatgut des Letztern, welcher dann frei darüber verfügen konnte, ohne dem Herzogthume deshalb verantwortlich zu seyn. Es ist daher auch keine Sprache von Vereinigung Babenbergs mit Diesem zu führen.

Nun ist die Frage zu erörtern, ob die Kirche auf der Altenburg zu den Slavenkirchen gehört habe,

wovon die Urkunde des Königes, Arnulf, vom Jahre 889 *) handelt.

Darin heist es, der Kaiser, Karl, (der Große) und Ludwig (sein Sohn) hätten, wie nachher Ludwig (der Zweite) und Arnulfs Großvater den Bischöfen von Wirzburg geboten, in dem Lande der Slaven, welche zwischen den Flüssen, Moin und Radantia säßen, und Moinwinida und Radanzwinida (Mainwenden und Rednitzwenden) hiesen, im Einverständnisse mit den Grafen Kirchen zu erbauen, welches denn auch mit vierzehen Kirchen zu Stande gebracht worden sey.

Die Namen der Kirchen sind weder in dieser, noch in einer andern Urkunde angegeben. Hiedurch wurden verschiedene Meinungen veranlasset, die zum Theil wohl irrig sind.

Vorerst ist der Landesstrich auszumitteln, in welchem jene Slavenkirchen sich befunden haben. Darnach wird sich die Richtigstellung mancher Behauptungen von Selbst ergeben. Ich sollte denken, Derselbe sey durch die Urkunde deutlich genug bezeichnet. Sie sagt, er sey zwischen den Flüssen, Main und Rednitz. Es kann also wohl kein anderer, als derjenige Strich seyn, welcher von den linken Ufern jener 2 Flüsse eingeschlossen ist, daher den Gau, Volkfeld, einen Theil des Radenzgaues auf dem linken Ufer der Rednitz und

*) Eckharti commentarius de rebus Franciae orientalis. Tom. II. pag. 894 et 895.

an den Bächen, Ebrach, und villeicht einen Theil des Iffigaues in sich begreift. Hier war auch der Hauptsitz der Slaven in Franken, was zugleich die Namen der, darin gelegenen Orte mit Wend oder Wind anzeigen, indem Wenden, Winden ebenfalls Slaven waren. Mehrere Urkunden bewähren diese Angabe.

Diejenigen Kirchen also, welche sich auf den rechten Ufern der bemeldten Flüsse befanden, sind unter jener Zahl nicht begriffen; daher sind die Kirchen zu Banz, Baunach, Hallstadt, Forchheim, Erlangen, Bruck, Oberhaid und Amlingstatt auszuschliesen. In keiner einzigen Urkunde des Bisthums, Wirzburg, sind die Namen der Slavenkirchen angegeben. Dieses versicherte mich der würdige Herr Archivar, Seidner, daselbst; die Regesten der Urkunden des Königreiches, Baiern, welche Herr von Lang herausgiebt, werden es bewähren. Der wirzburger Geschichtschreiber, Fries, und Andere haben die Namen der Kirche willkührlich angenommen.

In der Urkunde wird ausgesagt, daß vierzehen Kirchen von Karl dem Großen an bis zu dem Großvater des Königes, Arnulf, zu Stande gebracht worden seyen. Höchstanmassend ist es, gegen den klaren Inhalt dieser Urkunde und ohne alles andere Beweisthum zu behaupten, daß vorhin fünfzehen Kirchen gewesen seyen. Folge des Eigendünkels!

Gehörte nun die Kirche auf der Altenburg gleichfalls unter die Zahl der 14 Slavenkirchen? —

Wenn von den Zeiten des Königes, Arnulf, und von dem Jahre 889 die Rede ist, so möchte wenig Zweifel für die Bejahung seyn. Die Burg erscheint zuerst im Jahre 902. Man kann wohl annehmen, daß sie auch zu jener Zeit gestanden habe, die nicht fern davon war. Wäre es ausgemacht, daß die Burg schon unter dem Großvater des Markgrafen, Adelbert, oder auch nur in den jüngern Jahren seines Vaters das Daseyn hatte, so könnte die dasige Kirche wohl auch Eine der 14 Slavenkirchen gewesen seyn. Da aber die Beweise für das Erstere fehlen, so möchte es unrecht seyn, Letzteres mit Gewißheit annehmen zu wollen. Die Geschichte weiß Nichts von Muthmassungen, besonders wenn sie gar keinen Grund haben. Babenberg verliert Nichts an seiner Ehre, wenn auch geradezu behauptet wird, daß darin keine Slavenkirche gestiftet worden sey. Indessen wollen wir sagen, es sey ungewiß.

Von dem Jahr 973 an bis zur Stiftung des Bisthums, Bamberg, im Jahre 1007 giebt es wenig Nachrichten von der Altenburg. Wir wollen sie noch sammeln, da sie zur gegenwärtigen Abtheilung gehören.

Ditmar von Merseburg sagt, der Kaiser, Heinrich, habe Babenberg vorzüglich lieb gehabt. Darüber liegen allerdings die redendsten Beweise vor, wenn man demselben es auch übel genommen hat.

Der Kaiser gab im Jahre 1002 seiner Gemahlin, Kunegund, die Burg und das Gut, Babenberg,

zum Brautschatz *), oder eigentlich Witthum, wovon in der zweiten Abtheilung noch weiters gehandelt wird.

Als Derselbe im Jahre 1004 den ostfränkischen Markgrafen, Hezilo, gebändiget und seine Besitzungen verwüstet hatte, begab er sich nach Babenberg, wo er sein Heer in gutem Frieden entließ, Maria Geburt feierte, und dann in den Wald, Speinshart, zog, um die Mühseligkeit des Kriegszuges durch die Jagdlustbarkeit zu lindern **).

Schon im Jahre 1005 hatte der Kaiser im Sinne, zu Babenberg den Sitz eines Bisthums aufzuschlagen. Er beschloß daher, alle jene Güter dafür zu verwenden, welche ihm durch den Tod der Hadewig, Wittib des Herzoges, Purchard, in Schwaben am Rhein bei dem Orte, Stein, angefallen waren, und das Kloster in diesem Orte, welches in der Folge nach Petershausen verlegt wurde, dem künftigen Bisthume, Bamberg, zu unterwerfen ***).

Babenberg wird hier nur ein Schloß, oder eine Burg genennt. Die Bisthümer wurden meistens in Burgen verlegt, welchen alsdenn der Name: Ciuitas, gegeben wurde. Von einer eigentlichen Stadt ist hier die Rede noch nicht. Der Kaiser muß daher die Stadt, Babenberg, darnach erst erbaut haben.

---

*) Ditmar a. a. O. Seite 155.

**) Derselbe. Seite 130.

***) Usermanni episcopat. bamberg. Cod. prob. Nro. III.

Die weitern Erscheinungen und Ereignisse sind der künftigen Abhandlung vorbehalten. Sie sind wichtig und zahlreich genug, um noch eine Abtheilung zu bilden.

Nachwort.

Bei dem Schlusse dieses erst erhalte ich die, zu Baireuth herausgekommenen wöchentlichen historischen Nachrichten vom Jahre 1768, worin Stück I — III., XIII — XVI. und XXI — XXIII. ein Aufsatz von der gemeinen Sage der Geschichtschreiber, daß ein Kaiser Otto Bamberg an das Herzogthum Baiern verschenkt habe, enthalten ist, dessen Verfasser die Urkunde des Kaisers, Otto, und die Schankung für falsch auszugeben sucht.

Gleich darauf vom XXIX. Stücke an führet der Konsistorialrath, Oetter, den Beweiß, daß die Schenkung mit Bamberg vom Kaiser Otto II. an den Herzog Heinrich in Baiern ihre gute Richtigkeit haben müsse.

Die Hauptgründe des Erstern sind durch meine obigen, nun schon gedruckten Darstellungen widerlegt. Manches beruht auf Unkunde und falschen Wortdeutungen. Oetter hat aber auch nicht überall recht. In der nächsten Abtheilung werde ich den Gegenstand kurz wieder aufnehmen und die noch übrigen Einwendungen zu beseitigen suchen.

Urkundensammlung

zur

geschichtlichen Darstellung

der

Altenburg bei Bamberg.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1821.

I.

27. Jun. 975. (973.)

Ex originali.

JN NOMJNE SANCTE ET JNDJUJDUE TRJNJTATATIS OTTO DIUJNA PROUJDENTJA JMPERATOR AUGUSTUS. NOUERJNT OMNES NOSTRJ FJDELES .. preſenteſ ſcilicet ac futuri. qualiter noſ ob Interuentum dilectiſſimae genitriciſ noſtrae adalheide caro nepoti noſtro baioariorum duci quoddam noſtri Iuriſ predium. Ciuitatem videlicet papinberc nominatam cum omnibuſ ad hanc reſpicientibus et eorum in ſeruicium verſiſ. et nendilin vraha. Jn comitatu berahtoldi comitiſ Volcveld nuncupato ſita. noſtra Jmperiali potentia Jn perpetue vſum proprietatiſ conceſſimuſ firmiterque donauimuſ. cum utriuſque ſexuſ mancipiiſ aedificiiſ. aeccleſiiſ. terriſ. cultiſ et incultiſ pratiſ paſcuiſ. ſiluiſ. foreſtiſ. fo-

palem erigere. locum eundemBabenberg in ipſum Heinricum imperatorem iure hereditario ex ſucceſſione paterna eo tempore iam tranſlatum donauit et tribuit plene liberaliter cum toto dominio et hominibus necnon iuribus et pertinencijs quibuscumque. Epiſcopo Babenbergenſi et eius ſucceſſoribus ac ipſi Babenbergenſi Eccleſie vtendi fruendi et pacifice poſſidendi Jta quod nullus imperator Rex. Dux. Marchio. Comes. Vicecomes. Seu alia quecumque Perſona preter Epiſcopum et Eccleſiam Babenbergenſem Jmperium. Jus. aut dominium ibidem ſuper chriſtianos et Judeos habeat aliquale. prout hec omnia ſunt auctoritate apoſtolica et Jmperiali per literas que habentur hodie ſolidata. Et ſic licet Epiſcopus Babenbergenſis. habeat totum regimen et dominium ipſius Ciuitatis Babenbergenſis. Saluis emunitatibus Juribus et conſuetudinibus earumdem nichilominus tamen hic ſpecificatiue enarrantur aliqua que jus in quibusdam et in nonnullis conſuetudo uſque ad hec tempora deduxerunt.

Episcopus igitur habet plenam iuriſdicionem ſuper ipſam Ciuitatem Babenbergenſem et ſuper Chriſtianos ac Ciues et iudeos ibidem Saluis emunitatibus ut premittitur. atque petendi et recipiendi ab eiſdem laycis Ciuibus et judeis Steuram et ſeruicia nec non fidelitatis homagium prout huc usque ſemper eſt hactenus obſeruatum. Et notandum quod hij quatuor offi-

ciati Episcopi scilicet. Camerarius. Scultetus. Thelonarius. et forestarius. foreste Hautsmor. eciam si sint ciues aut inhabitatores ciuitatis Babenbergensis non soluunt Episcopo steuram cum ipsis Ciuibus Babenbergensibus. nec tributum aliquod quod ciuibus incumbit eisdem Et non possunt nec debent nisi coram Episcopo vel cui commiserit conueniri Jtem omnes mechanici atque vendentes qualiacumque residentes in emunitatibus habentes macella loca seu stalla. in ciuitate pro uendendis rebus suis uel mercimonijs soluunt steuram et tributa cum ciuibus.

III.

1. Maii 1124.

Ex libro fundationum ecclesiae collegiatae ad S. Jacobum Bambergae, saeculo XIII. conscripto. Fol. 7.

Anno domini M. C. XXIIII. Indictione. II. in Kal. maii. Otto episcopus consecrauit oratorium super Altenburg in honore sanctorum apostolorum Philippi et iacobi. et sancte Waltpurgis uirginis et aliorum sanctorum quorum reliquias ibi in altari

posuit. et uno lapide integro totum altare superius conprehendente clausit.

IV.

Mense Junio 1154.

Ex Originali.

JN NOMJNE SANCTE ET JNDJUJDUE TRJNJTATJS EBERHARDUS DEJ GRATJA BABENBERGENSJS EPJSCOPUS II. Cvonradus camerariuſ noſter uir bonuſ ac timoratus. uolenſ ſibi facere amicoſ de mammona iniquitatiſ. inter cetera quibus sibi theſauroſ in celo theſaurizauit. basilicam quandam noſtra coniuente clementia. ſuper portam occidentalem ciuitatiſ noſtre conſtruxit. Quam noſ in nomine eius qui in introitu portarum jeruſalem ualuaſ ſacrificauit et in honore beate marie perpetue uirginiſ. et ſancti Johanniſ evangeliſte omniumque ſanctorum dedicantes. plurimiſ ibidem sanctorum reliquiiſ aggregatiſ. dotauimus tali beneficio. quale Crafto miniſterialiſ noſter frater Marcquardi in Gundolteſheim habuerat. quod adpreciante predicto Cvonrado. coram multiſ teſtibus idem crafto nobis reſignauit ac reddidit.

Curtem quoque ad sinistram ingredientibus ciuitatem eidem capelle adiacentem. super ipsum altare donauimus in ipsa die consecrationis. cum his quoque suis pertinentiis. ipsam capellam cum tribus mancipiis. uno uidelicet masculo et duabus feminis cum sua posteritate. censuali. V. denariorum lege. illuc a prefato Cvonrado delegatis. et siqua inposterum iuste ac racionabiliter adipisci potuerit. rogatu et obtentu fidelis camerarij nostri Cvonradi tam pro sua quam pro nostra omniumque debitorum nostrorum salute tradidimus dilectissimis in Christo fratribus. trium congregationum nominatim scilicet Lancheim. Halesprunnen et Ebera. statuentes ut omnes eiusdem ordinis Monachi siue alij religiosi eodem aduentantes, hospicio ibi recipiantur et igni cum stramentis. aliisue, que tunc in domo fuerint commoditatibus participent. in eius nomine cuius hec pia promissio est: qui recipit iustum in n. i. mercedem i. a. Ipsi autem cvonrado procurationem simul et usum domus atque beneficii dotalis in uita sua concessimus ita duntaxat ut suis expensis et diuina celebrari et luminaria concinnari possent in illa ecclesia eandemque concessionem atque conditionem. firmauimus Christine uxori sue in uita sua. si non ante ultro abdicare uoluerit. Hunc uero tenorem presentis scripti auctoritate. et sigilli nostri impressione roborantes. omnem hominem ausu temerario ista conuellere presumentem a petra

illa que ſine manibus preciſa creuit in montem magnum. anathematiſ ſententia auellimus et ab unione corporiſ Chriſti. et ſanctorum communione. niſi reſipuerit. gladio ſpiritus quod eſt uerbum dei. tanquam ſacrilegum amputamuſ.

Teſtes horum ſunt Ovdalricuſ maioriſ eccleſie prepoſituſ. Bruno epiſcopus. Volmaruſ decanuſ. Livpolduſ prepoſituſ ſancti ſtephani. Cvonradus cuſtoſ. Helmericuſ abbaſ de ſancto Michaele. Adam abbaſ de Lancheim. Rapoto. Abbaſ de Haleſprunnen. Ex miniſterialibus Hermannuſ de Eiſk et filius eiuſ Hermannus. Gundelouſ de Bodelendorf. Ratlouſ de Memeſtorf. Heinricuſ de Gecendorf. Marcquardus de Gundolteſheim et Alii multj;.

Acta ſunt hec dominice incarn: anno. M. C. L. IIII.

Jndict: 1. Menſe iunio. Regnante domino FRIDERJCO. romanorum rege Auguſto. Anno regni eius. III.

(L. S.)

V.

Circa 1251.

Ex citato libro fundationum ecclesiae S. Jacobi. Fol. 60.

Ego rudegerus decanus ſancti iacobi et concanonici mei ſignificamus tam future quam preſenti fidelium uniuerſitati. qualiter lupoldus prepoſitus eiusdem eccleſie. iuſ ſuum, quod habuit in capella ſuper altenburc ad ſcolaſtriam eccleſie sancti iacobi puplice et capitulo coram fratribus propter defectum ſcolaſtrie reſignauit. et in manus omnium ſcolaſticorum ibidem. ſancto iacobo et pueris aduenientibus et ſanctis in monte predicto in altenburc ſeruientium pure propter deum contradidit. Teſteſ prepoſitus predicte eccleſie et cuſtos maioris ecclesie, et canonici maioris eccleſie. heinricus prepoſitus ueteris capelle raddiſponenſis dioceſis. eberhardus de hirzberc. arnoldus de ſunnenberc decanus rudgerus ſancti iacobi. et confratres ſui heinrich ſalman. cunrat. petruſ. hartman. cunrat. et cunrat leutheloc. et quam plures.

VI.

1253.

Ex originali.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatiſ amen. Anno domini M. CC^{o}. LIII. in die beatorum martirum. Geruaſij et prothaſij. facta eſt quedam. amicabiliſ conuentio inter dominum Lupoldum prepoſitum ſancti Jacobi dictum Rindeſmvle. et canonicos eiuſdem eccleſie talis uidelicet quod idem prepoſitus ceſſit prepoſiture et eius reditibus ad duoſ annoſ retentiſ ſibi ad uſuſ ſuos. officio in Amberch et boniſ in Hohenzant. et uinea illa que pertinet ad prepoſituram ſita in monte ſancti Jacobi. quam tenebit ſolummodo anno preſenti. relictiſ omnibus aliis ad prepoſituram pertinentibus canoniciſ eccleſie ut ea conuertant in uſuſ ſuoſ. et inde ordinent reditus prebendarum ſuarum ſicut uiderint expedire. hoc adiecto quod quantum ad annum preſentem recipiet prouentus uinee in frichenhuſen in cuius reſtaurum dabit prepoſitus canoniciſ unam karratam uini quod creuerit in uinea prepoſiture. poſtmodum autem eadem uinea erit in poteſtate canonicorum ſicut alia bona prepoſiture. Habebit eciam idem prepoſitus poteſtatem conferendi feoda ſua que ad prepoſituram predictam pertinent. pro ſuo

libito uoluntatiſ. vineam autem que prepoſitura uocatur de cetero dabitur et pertinebit ad ſtaupum canonicorum ſicut ab antiquo et ipſi canonici de eadem uinea recipient ſtaupum ſuum. Ad maiorem autem huius contractuſ firmitatem. Sigillum capituli maioris eccleſie et ſigillum eiuſdem prepoſiti. nec non et ſigillum capituli ſancti Jacobi preſentibus literiſ ſunt appenſa.

VII.

20. Sept. 1299.

Ex originali.

Nos. Lupoldus. dei gracia Epiſcopus Babenbergenſis Recognoſcimus, et tenore preſencium conſtare volumus vniuerſis preſentibus et futuris has literas inſpecturis, quod Wolferamus de Rotenhain. et Sophya vxor ſua. de conſenſu et voluntate noſtra, dederunt, vendiderunt et tradiderunt, coniuncta manu. honorabilibus viris Rudolfo decano Maioris Eccleſie Babenbergenſis, nec non Chunrado Comitj de Oetingen canonico ibidem, pro ſe recipientibus, et ementibus Curiam ipſorum ſitam, in Caſtro Babenberch. apud portam sanctj Jacobi, que a nobis deſcendit in feodum. Ad haben-

dum, retinendum, et possidendum quicquid eis deinceps placuerit faciendum, cum omnibus, et singulis suis attinenciis, et pertinenciis pleno iure, pro precio Centum librarum hallensium, promittentes pro se, suisque heredibus, sine aliqua excepcione Juris, vel facti, se obligando, dictis emptoribus stipulantibus, litem, vel controuersiam, eis, vel eorum successoribus de dicta Curia, ullo tempore non inferre, nec inferri consentire, Quam quidem Curiam post vendicionem premissam, et resignacionem per dictum Wolferamum de Rotenhain, et Sophiam vxorem suam, nomine ipsorum, ac heredum suorum ad manus nostras libere factam prefatis dominis. Rudolfo decano, et Chunrado Comiti de Oetingen emptoribus contulimus titulo feodali Dantes eisdem emptoribus, auctoritatem, et licenciam, Vendendi, Donandi, Legandi, memoratam Curiam cuicunque voluerint de gracia speciali Retento ac saluo tamen nobis nostrisque successoribus in ipsa Curia Jure dominij, ac eciam feodali Jn quorum premissorum testimonium acque euidenciam pleniorem sigillum nostrum de nostra sciencia presentibus est appensum Actum, et Datum Anno domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo nono, In vigilia beati Mathey apostoli Presentibus dominis Johanne preposito dicto de Muchel; Heinrico Cellerario dicto de Schellenberch Ottone Scolastico dicto de Orlamunde, Theoderico Archydyacono dicto de

Wildenberch. Chunrado de Libesberch Magistro Johanne de Rineke Friderico militi dicto de Sneite, Ac aliis side dignis.

VIII.

2. Jul. 1305.

Ex originali.

Nos frater vvluingus dei gracia Ecclesie Babenbergensis Episcopus, tenore presencium publice recognoscimus, et constare volumus presencium inspectoribus vniuersis. Quod desiderantes predecessorum nostrorum, quantum ad pietatis opera, secundum quod dominus nobis inspirauerit et facultas affuerit, vestigiis inherere. Quaslibet Ecclesias, maxime tamen nobis subiectas, et personas in eis deo deuote famulantes, affectamus in suis commoditatibus, ac vtilitatibus piis fauoribus promouere. Hinc est quod omnes, et singulas decimas, que de fructibus quibuscunque decimandis, de cultura noualium, sub altenburch, in fundo, et proprietate Ecclesie sanctj Jacobi, extra muros Babenbergenses, hactenus cultorum, vel vlterius excolendorum proueniunt, vel prouenire poterunt in futurum, eidem Ecclesie sancti Jacobi,

donauimus, tradidimus, et conferimus in hiis ſcriptis. ad vſum Canonicorum ibidem deo famulantium, libere in perpetuum poſſidendas. Graciam etiam, et donacionem, per felicis recordacionis, quondam dominum Leupoldum predeceſſorem noſtrum, de predictis decimis, memoratis, Eccleſie, et perſonis factas, approbamus, ratificamus, innouamus, ac preſentibus confirmamus. Salua tamen tercia parte decimarum predictarum, Eccleſie parrochiali, quam ei decernimus perſoluendam. In cuius rei teſtimonium, preſentes damus literas ſigilli noſtri appenſione munitas. Datum Babenberch, anno domini M°. CCC°. quinto. vj° Nonas Julij.

IX.

31. Jul. 1305.

Ex originali.

Nos. Otto. Comes. de orlamunde. Scolaſticus Babenbergenſis. Rector parrochialis eccleſie Sancte Marie. Ciuitatis eiusdem. preſenti ſcripto profitemur, et notum facimus vniuerſis, tam preſentibus, quam futuris. quod ſuper donacione Decimarum, que de fructibus quibuscumque decimandis. de Cultura

noualium ſub altenburch, in fundo et proprietate ecclefie Sancti Jacobi. extra muros. Babenbergenses. hactenus cultorum, vel vlterius excolendorum proueniunt, vel prouenire poterunt in futurum, quas eidem ecclefie Sancti Jacobi, quondam dominus. Leupoldus. Babenbergenſis epiſcopus pie memorie tradidit et donauit. et poſtea ſucceſſor ſuus. dominus. vuluingus venerabilis eiusdem ecclefie Epiſcopus, donacionem huiusmodi approbauit, ratificauit, innouauit, ac eciam confirmauit eidem ecclefie Sancti Jacobi conſenſu noſtro pleno adhibito, ex ſinceris affectibus congaudemus. cupientes beniuolo animo ac eciam fideliter promittentes, eandem ecclefiam Sancti Jacobi. et perſonas ibi deo famulantes, ad quorum vſum dicte decime ſunt tradite et conceſſe, ſuper donacione ipſarum Decimarum et gracia eis facta nunquam decetero impedire, ſed pio affectu in perpetuum proſequi et fauorabili beniuolencia promouere, nec vlterius preſumemus quicquam iuris nobis, vel noſtre parrochie predicte ſuper ſepedictis Decimis vendicare. ſalua dumtaxat tercia parte de ipſis decimis, quam predicti domini Epiſcopi. decreuerunt prefate ecclefie noſtre parrochiali eſſe debite perſoluendam. Sunt autem iſta noualia, de quibus predicte ecclefie Sancti Jacobi eſt decimandum que temporibus Brvnlini dicti de Lvoge Coquinarij, dicte ecclefie ſancti Jacobi hactenus ſunt exculta, que ſub debito ſue fidej et iuramento

debet Jdem Coquinarius ſine fraude et dolo. ſecundum veram ſuam conſcienciam fideliter declarare. cuius declaracione, nos et dicti Canonici ſancti Jacobi contentamur. De futuris vero noualibus decimandis. due partes ſine dubio ad dictam eccleſiam Sancti Jacobi pertinebunt. ſalua tercia parte noſtre eccleſie parrochiali reſeruanda. vt ſuperius eſt expreſſum. Preterea. quendam librum matutinalem, quem predicti domini Canonici eccleſie ſancti Jacobi, nobis ob amorem ſpecialis amicicie, de ipſorum ſacrario conceſſerunt. promittimus eis reſtituere poſt exitum uite noſtre. Si autem idem liber, quod abſit, furtu, vel incendio. aut quouis caſu alio deperiret. Decem libras hallenſium pro refuſione eiusdem libri ordinamus. de rebus noſtris, vel de noſtra prebenda anni gracie pre omnibus noſtris debitis, per noſtros teſtamentarios eis ſolui. et extunc ipſi domini Canonici, debebunt vt promiſerunt, vigiliis et Miſſis pro defunctis noſtri obitus, diem anniuerſarium in perpetuum celebrare. Jn cuius rei teſtimonium preſentes literas, damus noſtri Sigilli karactere conſignatas. Datum Babenberg. Anno domini. MCCC. Quinto. pridie kalendas auguſtj.

X.

27. Octob. 1316.

Ex libro copiarum. fol. 22.

Nos Chunradus decanus Totumque Capitulum Ecclesie sancti Jacobi prope Bambergam notum esse volumus vniuersis tam presentibus quam futuris, Quod videntes et considerantes nos habere paruam immo quasi nullam vtilitatem in Silua nostra in Monte nostro sub Castro Altenburg sita deliberauimus aliquam partem dicte Silue redigi ad agriculturam ad vsum nostrum perpetuo profuturam de qua Silua duo Jugera Agrorum in Colle Juxta Agros Grasmanein et Tockleri Locauimus et concessimus Heinrico dicto Lawer suisque heredibus ad Noualia inde facienda et iure Hereditario perpetuo possidenda Jta sane quod de quolibet ipsorum iugerum triginta sex denarios Bambergensis monete pro annuo Censu annis Singulis nobis dictus Heinricus Lawer uel sui heredes persoluant Cuius census medietas in festo sancti Martini et Altera in festo sancte Walburgis est soluenda vt autem predictum censum eo facilius et promptius soluere nobis possit propter terre sterilitatem ibidem Superaddidimus sibi dimidium Agrum ad excolendum sine censu eciam

Jure hereditario poſſidendum. Jn cuius rei teſtimonium preſentes literas dedimus ſigillo noſtri Capituli roboratas. Datum anno domini M. Tricenteſimo xvj in vigilia Apoſtolorum Symonis et Jude.

XI.

30. Mai. 1339.

Von der Urſchrift.

Jch Herolt Corherre vnd kelner ze ſant Jacob auzzerhalp der maure ze Babenberch, vnd wir die ſcheppphen desſelben gerichtes veriehen vnd bekennen offenleich an dieſem brief. Das fur vns kom in gericht Elzbeth weikent Leupoldes von ſant Jacob eleich wirtein, vnd behabt zv den heiligen als ſi zv recht tvn ſolte, daz ſi vor erhafter not vor gulte vnd von notdurft ires leibes. Den weingarten der gelegen iſt an der Hohe vnder aldenburch zwiſchen Cunrades des Gvndelochs weingarten vnd des Thahemannes weingarten nicht verſparen mochte, ſi moſte in verkaufen. Da teilten die ſcheppphen mit rechter vrteil man ſcholte ez der kinde nechſten freuden kont tvn von gericht, ob ſi da wider icht ſprechen wolten. oder ir. ir not buzen wolten. daz wart in kvnt getan als recht was, die ko-

men fur geriht vnd sprachen. si gvnden ir sein wol ze verkaufen, vnd wolten ir ir not niht buzen. Darnach fragt ich vorbenanter kelner die schepphen was si rehte devhte. Die teilten si mochte in verkaufen. wem si wolte. Da bekant si vor gerihte das si den vorbenanten weingarten hete verkauft vnd ze kaufen gegeben vnd gab in auf friczen dem fortschen vnd kvnegunde der keinerein vnd derselben vrawen erben. furbaz ewicleich ze haben. vnd ze niezen ze wenden. vnd ze keren swa hin si wolten an alle hindernisse aller leut vnd solt si sein weren mit allen dem rechte als si in gehabt hat Jar vnd tag als des Landes reht ist an geverde. Also bescheidenleich das si den vorbenanten weingarten von vns vnd vnsern gotzhaus nicht fremden noch verkaufen schvllen. auch an alles geverde. vber daz sollen die egenanten fricz vnd kvnegvnde von den siben viertail ackers des vorgenanten weingarten vns vnd vnserm egenanten gotzhaus Jerleiches zinses geben auf sent Bartholomeustag. drei vnd sechzig phenninge Babenberger mvncze. Darnach ze sent Nichlas alter swer den ze denselben zeiten besinget zehen schillinge haller auf sent walpurg tag vnd auf sent Merteinstag als vil. Darnach ze Techant Bravmbardes Jarzeit drei schillinge heller vnd einen phenninch auf sant Balpurg tag auf sent Merteinstag als vil. Darnach Hartmvden suttener vnd seinen erben auf sent walpurgtag siben schillinge haller an einen phenning auf sent Merteinstag als vil. Si bekant auch das si des geltes genczleich vnd gar wer gewert darvmbe si in das vorbenante erbe ze kaufen

het gegeben vnd sagt si darvmbe ledig vnd los an alles geverde. Vnd zv einem vrkvnde der vorbeschriben dinge gebe wir in disen offen brief versigelt mit des vorbenanten kelners Insigel das dar an hanget. Das sein gezevgen die ersamen leute. fridereich kvchenmeister. vlreich kamermeister Voppe vorstmeister Chvnrat phistermeister Cvnrath kyrchner vnd ander ersam leut. Der brief ist gegeben nach gotes geburth Drevzehenhvndert iar vnd in dem neun vnd dreizigsten Jare an dem svntage nach vnsers Herren leichname tage.

XII.

1400.

Aus dem Regierungsbuche der Bischöfe, Lamprecht und Albrecht, von Bamberg. Blatt 29.

Wir Albrecht ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir vns mit den Edeln Johannsen dem Eltern vnd Johannsen dem Jungern beiden Grafen zu wertheim vnsern liben Brudern vnd vettern vereint haben vnd vereinen vns auch mit yn mit craft dicz brifs also daz sy vnser Burgmann worden sind vnd gelobt haben vnsern vnd vnsers Stifts schaden zu warnen frumen zu werben vnd dy Burggut zu ver-

dinen alz getreue Burglewte auf unser vesten Altenburg ir yglicher mit einem erbern knecht wann sy des ermant werden alz Burggut recht ist ongeuerd darumb wir ir yglichem dy weil wir leben und Bischof zu Bamberg sein und nicht lenger zu Burggut Jerlichen auf sand Merteins tag vor oder nach geben und beczalen sullen auz unser Camer zu Bamberg XXX guldein Reinisch ongeuerd, und wenn wir dauor got lang sey von todes wegen abgangen sein oder nicht mer Bischof zu Bamberg wern, so sein wir unser Stift und nachkumen den obgenanten unserm Bruder und vetter von der burggut wegen nichts schuldig noch zu geben noch furbas gen uns zu verpunden verdinen an alles geuerd Datum Anno domini M°. CCCC°.

XIII.

1. Dez. 1423 und

22. Okt. 1505.

Von der Urschrift.

Wir Herman von gots genaden, Graue und herre zů Henneberg Bekennen offenlich An dießem brieff, Das wir von dem Hochwirdigen fursten und herrn herrn Georgen, Bischouen zů Bamberg unserm genedigen herrn zů Rechtem Burgkgůt empfangen ha-

ben fünfftzig güldein Burckgüts Nach laut seiner genaden Lehenbrieff von Wort zů Wort Alßo lawtend, Wir Georg von gots genaden Bischoue zu Bamberg, Als etwan der Hochwirdig fürste, Bischoue Friderich vnser vorfaren seliger gedechtnüs mit günst des Capitels des genanten vnsers Stiessts zů Bamberg sich vereynt hat mit etwan dem Hochgepornen Georgen Grauen vnd herrn zů Hennberg Als von der Fünfftzig güldein Bürgküts wegen, die er Jme vnd seinen erben verschrieben, vnd verlyhen hat Alß desselben vnsers vorfaren brieff mit seinem vnd des genanten vnsers Capitels Anhanger den Insigeln versigelt clerlichen außweyst, der von wort zů wort hernach geschrieben steht, vnd laut Alßo, Wir Friderich von gottes genaden Bischoue zu Bamberg, Bekennen offenlich mit dießem brieff für vns vnsern Stiefft, vnd Nachkomen, Das wir mit gůtem Wolbedachtem vorrate zů nütz vnd frommen vnsers Stiessts, mit rate, vnd günst vnser lieben Andechtigenn Thůmprobst Dechant, vnd des gemeinen Capitels vnsers Stiessts zů Bamberg, vns gůtlichen vereynt haben, mit dem Wolgepornen vnserm besunder lieben freundt vnd getrewen Grauen Georgen von Hennberg von seinen, vnd aller seiner erben wegen, vnd vereynen vns mit Jme mit vrkhůndt dits brieffs In solicher Weyße, Das er Alle soliche Lehen, die von der Herschafft zů Trymperg In vnserm Stiefft zů Bamberg gelegen In Afftterlehens Weyse An sein vordern vnd an Jne komen sein, die von vns vnd vnserm Stiefft zů Manlehen von der Handt

geen vnd rüren, Nemlich das Sloss Zygenfelt mit seinen zügehoren, vnd Alle soliche gütere vnd lehen mit Iren rechten, vnd Zügehorüngen die gelegen sein in den herrschafften vnd gerichten Giech Scheßlitz Memmelßdorff Lichtenfels Staffelstein Bawnach, Doringstat Medlitz Rattelßdorff. Vnd darzü Alle Andere soliche Lehengutere mit jren Zügehoren, Wie die In vnserm Stiefft Land vnd Herschafft gelegen sind, Welcherley oder Wie die genant sind, Vns vnserm Stiefft, und Nachkomen redlich vnd recht gegeben hat, vnd hat sich der Aüch geewssert vnd alle dieselben Lehenlewt An vns vnd zü vnsern Handen geweyst furpas domit zü thün, Als mit Andern vnsern Lehen von handt vnnd Lehenlewten, von Ime vnd seinen erben vngehindert freylich on Alle geuerde, Dafür vnd darumb vnd Auch vmb getrewe Dinst die er vns vnd vnserm Stiefft fürpas thün solle, vnd mag, Haben Wir Ime gegeben verlyhen vnd verschrieben vnd geben, verleyhen vnd verschreyben Ime vnd seinen erben, In crafft dits brieffs zü Erbbürggüt Founfftzig Reynisch güter güldein Landßwerüng Alle Jare zü geben vnd zü bezalen zü Bamberg vff Sand Merteins tag, oder In den negster viertzehen tagen darnach ongeverde, Dieselben Bürggüt er vnd sein erben Aüch verdienen sollen In vnser Vesten Altembürg ob Bamberg ligend oder schicken verdient werden mit einem wappensgenossen man, Als offt sie des von vns oder Vnsern Nachkomen ermant werden, Als Bürggüts Recht ist. vnd sollen auch vnsern

vnd vnsers Stiffts schaden warnen vnd frommen werben getrewlich vnd vleyssiglich, vnd dieselben Bürggůt von vns oder Vnsern Nachkomen empfahen, Als Bürggůts recht ist, Als offt es sich gepůrt, vnd zů falle kompt, vnd Ir gegenbrieff darumb geben vnd Alles das thůn, das ein getrewer Burckman seinem herrn pflichtig ist zů thůn ongeuerde, Auch ist nemlich beredt, Das wir oder vnser Nachkomen dieselben Fonnftzig guldein von Jme oder seinen erben Ablößen vnd Abkawffen mogen Wen Wir wollen, vmb Achthůndert gůldein obgenanter werung in solicher Weyße, Das er oder sein erben, vmb dasselb gelt freyhe gůtere, vmb Bamberg In Zwolff meylen gelegen, In der negsten Jarsfriest nach dem Abkawff mit vnserm Rat vnd Willen kawffen, vnd die von vns vnd vnsern Nachkomen vnd Stiefft Als offt sich gepůrt zu Burggůt empfahen halten besytzen vnd verdienen sollen In Bůrggůts Weyße, vnd sich des verschreyben Als vorgeschrieben steht ongeuerde, Domit Sollen Wir vnser Stiefft vnd Nachkomen dan solicher fünfzig gůldein fürpas ledig vnd Jne der nit mere schůldig seyn zů geben, Mochten sie aber solicher guter In der Jarsfriest nit gekawffen So sollen sie Irer eygen gůter ßovil vns zů Lehen machen vnd von vns vnd vnsern Nachkomen In Bůrggůts weyße empfahen Als vorgeschrieben steht ongeůerde Alßo haben Wir dem vorgenanten Graue Georgen die meregedachten Burggůt In der vorgeschrieben Weyße gelyhen vnd er hat die alßo von vns empfangen Vnd vns Auch darumb globt vnd zů den heyligen ge-

sworen, Als ein Burgkman seinem Herrn von recht thůn solle, vnd auch Alle vorgeschrieben stück vnnd pünckt gentzlich zů halten vnd zu volfüren, Alle Argelisie vnd geuerde, Außgeschyden, Dabei sind geweßen, Der Wirdig Erbern vnd vesten, Ott von Mylz Thůmprobst zů Wurtzpürg Meyster Albrecht Fleyschman pfarrer zů Sand Sebolt zů Nůrmberg Cůnradt von Außses vnser Hofmeister Peter Trůchsses Ritter Apel von Mylz vnd Mathes vom Lichtenstein vnser Andechtige Rete, vnd lieben getrewen, Des Alles zů vrkund Ist vnser Insigil von vnserm geheyß An dießen brieff gehangen Vnd Wir Mertein vom Lichtenstein Thůmprobst Anthony vom Rotenhan Dechant, vnd das Capitel gemeinglich des Stieffts zů Bamberg Bekennen, Das solich vorgeschrieben geben, verschreyben, vnd verleyhen mit vnserm guten Willen vnd Wissen zů gangen vnd gescheen ist, vnd haben des zů bekenntnůs vnsers gemeynens Capitels Insigel zů des obgenanten vnsers Herrn von Bambergs Insigil mit guter Wissen An dießen brieff thůn hencken, doch vns vnd vnserm Capitel In gemeyn vnd sünderheyt An vnsern lewten vnd gůten vnschedlich ongeuerde, Geben zu Bamberg Am mittwochen nach Sand Endreßen tag des heyligen Zwolffboten, Nach Cristi gepürt viertzehenhundert vnd darnach In dem Drew vnd Zweintzigisten Jaren, Bekennen Wir obgenanter Georg Bischoue zů Bamberg offenlich mit dießem brieff, Das Wir dem Hochgepornen vnserm Oheym, vnd lieben getrewen Herman Grauen vnd Herrn zů Hennberg die Obgemelten

Fünfftzig güldein Bürggüts mit dem gedingen vnd pflichten wie In dem obgeschrieben brieff Angezeygt vnd herkomen ist verlyhen haben die dann von etwan dem Hochgepornen Grauen Otten von Hennberg seinem vetter seligen vff Ine gefallen vnd komen ist, Leyhen Jme die Alßo gegenwärtiglich In crafft dits brieffs, Vnd sind dobey gewest Der Edel vnser Hoffmeyster Rate vnd lieber getrewer Johans herre zů Swartzenberg mit sampt dem Wirdigen Thoma vom Stein Thůmherrn zů Wurtzpůrg vnd Karoll Kosslinger vnserm Cantzler, zů vrkůnde haben wir vnser Insigil An dießen brieff lassen Hencken der geben ist In vnser Stat Bamberg Am mitwochen nach der heyligen Eylff tawßend, Junckfrawen tag, vnd Cristi vnsers lieben herrn gepůrt Fünfftzehenhůndert vnd Im fünfften Jaren, Darauff haben Wir obgenanter Graff Herman von Hennberg dem egedachten vnserm genedigen herrn von Bamberg gewonlich Lehenspflicht gethon, vnd nach laut oberurter Verschreybung globt vnd gesworen, Vnd des zu vrkůndt vnser Insigil An dießen brieff gehangen, Geben Im Jare tag vnd Stat Wie obgeschrieben steht.

(L. S.)

XIV.

1. Dezember 1423.

Von der Urschrift.

Wir Fridrich von gotes gnaden Bischof zu Bamberg, Als wir vns mit dem wolgebornen vnserm besunder lieben freund vnd getrewen Jorgen Grauen zu Hennberg vereynt haben, als von der lehen wegen, die von der Herschaft zu Trimpperg in vnserm Stifft gelegen in Affterlehensweise an sein eldern, vnd an Jn komen sein, die dann von vns vnd vnserm Stiffte zu lehen rúren, das Er dieselben lehen vns, vnserm Stifft, vnd nachkomen gegeben, vnd sich der geeussert, vnd dieselben lehenlewte furbas an vns, vnd zu vnsern handen geweist hat, Darumb wir Jm vnd seinen erben funftzig guldein Burgguts ierlichen zu geben verlihen, vnd verschriben haben, als die brief von vns vnd Jm daruber gegeben außweisen Bekennen Wir offenlich mit disem brief, fur vns vnsern Stift, vnd nachkomen, das Wir solche obgeschriben lehen wenn vnd alsofft Jr eins, oder mer vns, vnsern Nachkomen oder Stifft ledig werden, heimgefallen oder verualen nymandes anders leihen, Sunder, vns, vnd vnserm Stiffte die behalten, vnd die dann mit Jrer nutzung in vnsern Casten zu Scheßlitz geuallen, vnd dienen lassen sollen vnd wöllen ongeuer-

de, Zu vrkund, haben wir vnser Insigel an diesen brief heissen hencken, Der geben ist an der Mitwoch nach sand Endresen tag des heiligen zwelfboten Nach Crists geburt viertzehenhundert vnd in dem Drewndzweintzigistem Jaren.

(L. S.)

XV.

4. Aprilis. 1435.

Ex autographo.

JN nomine domini amen Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat euidenter Quod Anno a natiuitate eiusdem domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto Indictione Tertia decima Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenij diuina prouidentia Pape Quarti Anno Quinto die vero lune Quarta mensis Aprilis hora Tertiarum uel quasi coram Reuerendissimo in Christo patre et domino domino Anthonio dei et apostolice sedis gratia Episcopo Bambergensi Jn meique Notarij publici ac testium infra scriptorum presentia personaliter constitutus venerabilis pater dominus Johannes Abbas Monasterij in Aspach Pataviensis diocesis ordinis

ſancti Benedicti, iam dicto domino Anthonio Epiſcopo Bambergenſi humiliter et deuote ſupplicauit quatenus ipſum de adminiſtracione temporalium dicti ſui Monaſterij que ab ipſo domino Epiſcopo Bambergenſi et eius eccleſia Bambergenſi in feodum procederet infeodare dignaretur graciofe prout eam praedeceſſores ſui Abbtes dicti Monaſterij pro tempore receperint et habuerint in feodum, prefatuſque dominus Anthonius epiſcopus peticioni dicti domini Johannis fauorabiliter annuens, primo fide in manibus eiuſdem domini Anthonij Epiſcopi et tandem Juramento corporali, homagij ſeu fidelitatis debitis ipſi domino Anthonio epiſcopo et ipſius eccleſie Bambergenſi racione huiusmodi feodi obſeruande et alias in forma in hijs fieri ſolita et conſueta per dictum dominum Abbatem preſtitis et per ipſum dominum Anthonium epiſcopum receptis idem dominus epiſcopus prefatum dominum Abbatem de adminiſtracione temporalium huiusmodi cum omnibus Juribus et pertinencijs ſuis per manuum ſuarum complicacionem factam jure feodi, infeodauit et Jnueſtiuit expoſito primitus ibidem quod ipſe dominus Abbas Sigillum ſuum quo litteras ſuper recognicione premiſſorum muniendas quas dicto domino Athonio epiſcopo que vvlgariter reuerſe nuncupari conſueuerint prout moris exiſteret, tradere deberet, penes ſe non haberet, vnde loco hujusmodi literarum que reuerſe dicerentur daturus

esset presens publicum Instrumentum Super quibus omnibus et singulis premissis memorati domini Anthonius episcopus et Johannes Abbas me Notarium publicum infra scriptum requisiuerunt ut ipsis conficerem publica Instrumenta Acta sunt hec in superiori Capella Castri Altemburg apud Ciuitatem Bambergensem situata Anno Indictione pontificatu die mense et hora quibus supra. Presentibus ibidem venerabili et generoso ac prouidis viris dominis Georio Comite nato de Lewenstein Canonico maioris Johanne Salczsmyt vice plebano parrochialis beate Marie Bambergensium ecclesiarum et Conrado Eberspeck Notario publico testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Signum notarii C. Vachdorf.

Et ego Conradus Vachdorff de Meiningen clericus Herbipolensis diocesis publicus Jmperiali auctoritate Notarius Quia predictis infeodacioni Inuestiture et requisicioni omnibusque et singulis alijs premissis dum sicut premittitur agerentur et fierent vna cum testibus prenominatis presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui Jdeo presens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci subscripsi et in hanc publicam formam redegi Signoque et nomine meis

ſolitis et conſuetis ſignaui rogatus et requiſitus in fidem et teſtimonium omnium premiſſorum.

XV.

25. Jul. 1435.

Aus dem Kopeibuche. Bl. 103.

Wir Antonig ꝛc. Bekennen ꝛc. für vns ꝛc. das für vns komen sind, vnnser liebe getrewen Burgkhart hetzer, vnd Cunz Pratengeyer, Vnd haben vns mit fleiße gebeten In zu gunnen vnd zu erlauben bey Irem weinwachs, das do hintter Alttemburg, gelegen ist, vnd stößt auf ein seyten, an hansen Rainers, auf die anndern seyten, an Peter Cleibers weinwachs, vnd oben an die gemeynnen straßen von der Awrach, vnd vntten an henßlein Mercleins, Bawmfelt, zwey heuser, vnd kaltern, zu Bawen, vnd das wir sie dorjnnen Stewer bethe, vnd gerichts geruchten zu freyen, haben wir dor Innen Ir fleißig bethe, vnd getrew dienst, die sie vns vnd vnserm Stift getan haben, vnd noch in kunfftigen zeyten tun sullen vnd mugen, angesehen, vnd haben In gegunnet, vnd erlaubt zwey heuser vnd kaltter, dohin zu bawen, Mit dem gedinge, das sie alle Ir erben, vnd nachkomen, von yedem häwse, mit sampt der kalttern

Ein faßnachthennen, auf vnnser Sloss Alttemburg alle Jar Jerlichen vnd ewiglichen geben vnd Reichen sullen ongeuerde Dorzu so sol auch Jr yeder, mit einem Armbrußt, vnd gezeuge dorzu gehörende, zu vnnserm Sloss Alttemburg uerbunden sein, vnd gewartten, wann vnd alsofft, vnd dick, yezuzeyten, ein vogt zu Alttemburg, des begert Vnd sie domit auf das Sloss Altemburg fordert zu komen ongeuerd Vnnd darůmb so haben wir für vns, ꝛc. die genanten Burgkharten hetzer, vnd Cuntzen Pratengeyer, vnd alle Jr erben yezuzeyten In den genanten Hewsern geseßen, von besundern gnaden gefreyet, vnd freyen sie auch In crafft ditzs briefs für Stewer, bethe, vnd gerichte, als annder vnnser diener vnd hofgesinde, ongeuerde, Vnd wir sullen und wollen sie auch zu Rechte, dorzu wir Jr auch sullen mechtig sein, getrewlichen uersprechen, schůtzen schirmen, vnd uerteydingen, als annder die vnnsern ongeuerde doch dem Techandt Capitel vnd Chorherrn des stiffts zu sand Jacob an Iren zinßen rechten, vnd lehenschafft vnschedlichen ongeuerde, des zů vrkunde ꝛc. Actum an sand Jacobstage Anno dominj ꝛc. tricesimo quinto.

XVI.

8. Okt. 1436.

Aus dem Kopeibuche. Bl. 47.

Wir Anthonig ꝛc. Bekennen offentlich mit disem brieff gein allermeniglich das wir vnnserm lieben getrewen Gerlach von Eberstein Ritter von seiner getrewen dinst wegen die er vns vnnserm Stifft, vnd vorfarn, vormals offt vnuerdroffentlich gethan hat, vnd in kunftigen zeiten thun sol vnd mag zu rechtem Burggut verschrieben haben, vnd verschreiben Im, mit macht, vnd In krafft ditz brieffs zweintzig guldein Reinisch landeswerung, die Im ytzutzeiten vnnser kamermeister Jerlichen reichen vnd geben sol, auff einen yden sant Merteinstag, vnd auf den nechsten sant Merteinstag antzuheben, vnd er sol solch Burggut verdinen mit sein selbs leibe, wenn er des, von vns oder vnnsern nachkommen ermant wirdet, zu Altemburg In vnnserm Sloß, oder durch einen erbern wappens genoß schicken verdinet, Als Burgguts Recht, vnd gewohnheit ist, ongeuerd, vnd wenn der genant, Gerlach von Eberstein mit dem tode vergangen ist, So sein wir oder vnnser nachkommen Im, oder seinen erben, solchs Burgguts nicht mere schuldig sein zu geben ongeuert Datum secunda ante dyonisij Anno ꝛc. xxxjv°.

XVII.

24. Apr. 1462.

Aus dem Abschriftbuche des bambergischen Bischofs, Georg, von Schaumberg. Bl. 14.

Wir Jorg ꝛc., Bekennen ꝛc. Das fur vns komen sind Contz Schade Claus Reichard vnd Hanns Lintein der Jünger vnnsere libe getreuen, vnd haben vns mit vleis gebeten, In zu gonnen vnd zu erlauben bej Iren weingartten hintter vnnserm Sloss Altemburg drey Heuser vnd kaltheren zu bawen, vnd das wir sie dar Inn Stewer bete vnd gerichtes geruchten zu freyen, haben wir dar Inn Ir fleissig bete vnd getrewe dinste die sie vus vnd vnnserm Stiffte getan haben, vnd noch jn kunfftigen Zeiten tun sollen vnd mogen angesehen vnd haben In gegonnet vnd erlaubet drey heusere vnd kaltter dahin zu bawen Mit dem gedinge, das sie alle Ire erben vnd nachkomen, von ydem Hause mit sampt der kaltern Ein vaßnachthennen auf vnnser Slos Altemburg alle Jar Jerlichen vnd ewiglichen geben vnd reichen sollen, ongeuerde, Dortzu so sol auch yder mit einem Armmbrůst vnd getzeuge dortzu gehorende, zu vnnserm Sloss Altemburg verbunden sein vnd gewartten wenn vnd alß offte vnd dicke yetzutzeiten ein vogt zu Altemburg des begert vnd sie domit auf das Schloss

Altemburg vordert zu kommen ongeuerde, Vnd dorumb so haben wir fur vns vnnsern Stiffte vnd nachkomen den genanten Contzen schaden Clausen Reichard, vnd Hannsen lintein dem Jungern vnd alle jre erben, yetzutzeiten In den genanten Heusern zu der wildensorg genant gesessen von besundern genaden gefreyet vnd freyen sie auch In crafft dits briefs fur Stewer bethe vnd gerichte, als anndere vnnsere dinere vnd hofgesinde ongeuerde, Vnd wir sollen vnd wollen sie auch zu rechte dartzu wir Jr auch sollen mechtig sein getreulichen versprechen schutzen schirmen vnd verteidigen als anndere die vnnsern ongeuerde, doch dem Dechand Capittel vnd Chorherren des Stifftes zu sand Jacob an Jren Zinsen rechten vnd lehenschafft vnschedlichen ongeuerde Zu vrkund rc. Datum B. am Sampstag In der Osterwochen Anno rc. Sexagesimo secundo.

XVIII.

2. Apr. 1467.

Aus dem nemlichen Buche.

Nota hannsen Ewlengraber Jst dergleichen brief auch einer mutatis mutandis gegeben Ein hause vnd kalthern zu Bawen mit einem an Contzen Schaden hofreyt, dem anndern an den gemeynen Jacober wegk,

dem dritten an des hetzers velt vnd dem virden ortteru an Jacober gemeynde stossend Sub dato am Donerstag In der Osterwochen Anno domini M° CCCC° Sexagesimo Septimo.

XIX.

1. August. 1507.

Von der Urschrift.

JCH Philipps von helbried Bekenne offenlich an dießem brieff gein allermeniglich das der Hochwirdig Furst vnnd her, herre Georg Bischoue zu Bamberg, mein genediger herr, Mich zu seiner genaden diener vnnd vogt zu Altenburg auffgenomen vnnd bestelt, vnnd mir darumb zu sold vnnd dinstgelt versprochen hat, auß seiner genaden Cammern jerlich solang ich seiner genad vogt doselbs bleyben wurd, Sechzehen guldein Reinisch vnnd ein hoffgewant wie einem andern Edelman, an seiner genaden hoff gegeben wurdt, darumb ich seinen genaden mit dem Sloss vnnd meinen dinsten getrewlich, wie ein fromer diener zu thun schuldig ist, vleyssiglich gewartten, vnnd mich jn dem allen halten soll vnnd will, wie ich dann seinen genaden globt, vnnd darumb einen gelartten eydt zu gott vnnd den heyligen geschworen hab, Als hirjnnen verleybt ist, vnnd also Ich soll vnnd will dem Hoch-

wirdigen Fursten vnnd herrn, herrn Georgen Bischouen zu Bamberg, meinem genedigen herrn, vnnd den Erwirdigen herrn des Capitels vff dem Tumstifft zu Bamberg getrew geware vnnd gehorsam sein, jren vnnd des Stiefft schaden waren fromen werben vnnd dem Sloss Altenburg mir zu uerweßen benolhen getrewlich vnnd mit allem vleys vorsteen, dem genanten meinem genedigen herrn damit zugewartten Auch mein herrn des Capitels gemelts Thumstiefft vnnd jr iglichen insunderheyt in jren noten vnnd sunst vff jr einfordern vngefragt vnuersagt on verzugk vnnd ongeuerd einlassen vnnd ob der genant mein genediger herr, da got vor sey, gefangen wurd, So soll vnnd will ich den gemelten meinen herrn des Capitels allein mit allen sachen gewartten, biß der egenant mein genediger herr wieder ledig wurd, wen dann derselb mein genediger herr, herre Georg Bischoue von tods wegen abgangen ist, oder den Stiefft mit des genanten Capitels Willen vnnd wissen vbergeben hat, Alßdan soll vnnd will ich meinen herrn oberuts *) Capitels, mit allen sachen vnnd sunst nymants damit gewartten, Alßlang jch einen andern von genanten herrn des Capitels, oder den merern teyl desselben Capitels geheyssen wurd jch will auch von Torwartten Turnern vnd wechtern pflicht nemen, das sie es dermassen halten, vnnd thun sollen, Sünderlich soll vnnd will ich das oberurt Sloss Altenburg,

---

*) So in der Urschrift, muß aber obberurts heißen.

mit auff vnnd Zusperren getrewlich verwaren vnnd mit den Thorwartten Turnern vnnd wechtern bestellen vnnd darob sein, das sie getrewlich vnnd vleyssiglich huten, vnd wachen, vnd das ich die wechter bey der nacht wecken, vnnd manen lassen soll, damit das Sloss mit hute vnnd wach, nach notturfft versorgt werd, jch soll vnnd will auch mit den hawßknechten Torwartten Thurnern vnnd andern dienern, vff dem Sloss bestellen, das die gefangen verwart, vnnd bey Jne nichts verlast oder verwarlast werde, alles getrewlich vnnd ongeuerlich, Also bitt ich mir gott zu helffen vnnd die heyligen, Zu vrkund hab ich mein aygen Insigel an dießen Reuersbrieff gedruckt, der Zwen gleichs Innhalts gemacht, einer gemeltem meinem genedigen herrn, vnnd der ander mein herrn vom Capitel vbergeben ist, am Sonntag vincula petrj Nach Cristj vnsers lieben herrn gepurt Fonnffzehenhundert vnnd jm Siebenden Jaren.

(L. S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Die Altenburg bei Bamberg geschichtlich dargestellt

Bd.: 1

Bamberg 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.Bamb.o.27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11709589-1